

Planungsdienststelle: Bezirksamt Altona  
 Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt  
 Fachamt Management des öffentlichen Raumes  
 Fachbereich MR 2 - Straßen und Gewässer

Baumaßnahme: Grundinstandsetzung von Straßen/  
 Erstmalige endgültige Herstellung

Teilbaumaßnahme: Sülldorfer Kirchenweg  
 von Fruchtweg bis nördlich Babendiekstraße

## **Verkehrstechnischer Erläuterungsbericht**

### zur Schlussverschickung

### **Inhalt**

1	Anlass der Planung .....	2
2	Vorhandener Zustand .....	2
2.1	Allgemeines .....	2
2.1.1	Lage und Funktion im Straßennetz .....	2
2.1.2	Verkehrsbelastung .....	2
2.1.3	Art und Nutzung der anliegenden Bebauung .....	2
2.1.4	Baugrundaufschlüsse und Asphaltuntersuchungen .....	3
2.1.5	Kampfmittelbelastung .....	3
2.2	Verkehrssituation .....	3
2.2.1	Aufteilung und Abmessungen des Querschnittes .....	3
2.2.2	MIV .....	4
2.2.3	ÖPNV .....	4
2.2.4	Knotenpunkte und Lichtsignalanlagen .....	4
2.2.5	Fußgänger- und Radverkehr / Barrierefreiheit .....	5
2.2.6	Ruhender Verkehr .....	5
2.2.7	Entwässerung .....	5
2.2.8	Öffentliche Beleuchtung / wegweisende Beschilderung .....	6
2.2.9	Grün- und Baumpflanzungen .....	6
3	Geplanter Zustand .....	6
3.1	Planungsansatz .....	6
3.2	Einzelheiten der Planung .....	7
3.2.1	Vorabstimmung mit anderen Dienststellen/Planungsvarianten .....	7
3.2.2	Aufteilung und Abmessungen der Querschnitte .....	7
3.2.3	MIV .....	8
3.2.4	ÖPNV .....	8
3.2.5	Knotenpunkte und Lichtsignalanlagen .....	9
3.2.6	Fußgänger- und Radverkehr, Barrierefreiheit .....	9
3.2.7	Ruhender Verkehr .....	10
3.2.8	Entwässerung .....	10
3.2.9	Öffentliche Beleuchtung / wegweisende Beschilderung .....	10
3.2.10	Grün- und Baumpflanzungen .....	11
3.2.11	Ver- und Entsorgungsleitungen .....	11
3.2.12	Lärmschutz .....	11
3.2.13	Umweltverträglichkeit .....	11
3.2.14	Kampfmittelfreiheit .....	11
4	Planungsrechtliche Grundlagen .....	11
5	Umsetzung der Planung .....	12
5.1	Grunderwerb .....	12
5.2	Kosten und Finanzierung / Haushaltstitel .....	12
5.3	Entwurfs- und Baudienststelle .....	12
5.4	Terminierung der Planung und Bauausführung .....	13

## **1 Anlass der Planung**

Die vorhandene Fahrbahnbefestigung der Straße Sülldorfer Kirchenweg weist erhebliche Oberflächenschäden auf, die einen erhöhten Unterhaltungsaufwand (und ggf. Folgeschäden) bedeuten. Die Verkehrssicherheit ist durch die Schäden eingeschränkt, zumal die vorhandene Fahrbahn auch nicht die erforderliche Breite für den maßgeblichen Begegnungsfall Bus/Bus aufweist und die Straßenentwässerung unzureichend ist. Der bauliche Zustand und das Schadensbild der Straße Sülldorfer Kirchenweg erfordert eine Qualitätsverbesserung. Daher soll der Sülldorfer Kirchenweg grundinstandgesetzt werden. Gleichzeitig wird die Straße damit im Abschnitt zwischen Blütenweg und Gemarkungsgrenze Dockenhuden / Sülldorf (Haus Nr. 101, einschließlich) erstmalig endgültig hergestellt.

Für den Straßenabschnitt von Fruchtweg bis Willhöden wurde bereits am 16.05.2012 eine Planverschickung durchgeführt, deren weitere Umsetzung aufgrund ablehnender Haltung einiger Anlieger nicht möglich war. Zahlreiche Abstimmungsgespräche waren die Folge und es mussten umfangreiche Planänderungen vorgenommen werden. Die Planung berücksichtigt nun auch die derzeit laufende bezirkliche Planung "Veloroute 1, Abschnitt A13, Sülldorfer Kirchenweg " von der Blankeneser Landstraße bis Babendiekstraße, durch die eine Radverkehrsanlage auf der Fahrbahn geschaffen werden soll. Der Planungsabschnitt wurde von Willhöden bis Babendiekstraße verlängert, um die Planungslücke zwischen den beiden Projekten zu schließen.

## **2 Vorhandener Zustand**

### **2.1 Allgemeines**

#### **2.1.1 Lage und Funktion im Straßennetz**

Im Planungsbereich verläuft der Sülldorfer Kirchenweg durch ein Wohngebiet und ist eine Anlieger- und Sammelstraße mit stadtteilverbindender Funktion zwischen Blankenese und Sülldorf. Sie liegt im Bezirksamtsbereich Altona, Gemarkung Sülldorf / Dockenhuden.

Der Sülldorfer Kirchenweg dient auch der Anfahrt bzw. als Schulweg zum Marion Dönhoff Gymnasium und der Sportanlage Waldesruh. Es verkehren die Busse der Metrobuslinie 1.

#### **2.1.2 Verkehrsbelastung**

Bei Verkehrszählungen im September 2012 wurde im Planungsabschnitt des Sülldorfer Kirchenweges ein Maximalwert von 5.110 Kfz/24h, mit einem Schwerverkehrsanteil von 3 % ermittelt. In der Spitzenstunde (zwischen 7:30 und 8:30 Uhr) wurden dabei 220 Kfz/h festgestellt.

Im Abschnitt zwischen Siebenbuchen und Willhöden wurden in der Zeit von 7 bis 19 Uhr 230 Radfahrer gezählt.

#### **2.1.3 Art und Nutzung der anliegenden Bebauung**

Der Sülldorfer Kirchenweg verläuft durch ein Wohngebiet und in der Regel befinden sich auf beiden Straßenseiten ein- bis zweigeschossige Wohngebäude.

Zwischen Haus Nr. 165 und 147 liegt auf der Westseite der Friedhof Blankenese. In diesem Bereich sind auch Gewerbebetriebe (Steinmetz und Blumengeschäft bei Haus Nr. 147) und Gastronomie (Fruchtweg Haus Nr. 40) ansässig.

Im Straßenabschnitt zwischen Blütenweg und Knospenweg liegt östlich des Sülldorfer Kirchenweges die Sportanlage Waldesruh. Zwischen Siebenbuchen und Willhöden befindet sich auf der Westseite das Schulgelände des Marion-Dönhoff-Gymnasiums.

#### **2.1.4 Baugrundaufschlüsse und Asphaltuntersuchungen**

Zur Beurteilung des Baugrundes liegen Altaufschlüsse (Bohrkernuntersuchungen) des Geologischen Landesamtes vor. Danach bestehen die unterhalb der künstlichen Auffüllungen liegenden Bodenschichten bis in größere Tiefen hauptsächlich aus Fein- und Mittelsanden.

##### Bohrkernuntersuchung

Zwischen Fruchtweg und Willhöden wurden 2011 und 2012 insgesamt 18 Bohrkerne bis 80 cm Tiefe entnommen - 15 Kerne in der asphaltierten Fahrbahn und 3 in der weich befestigten Nebenfläche. Den darauf fußenden Untersuchungsberichten kann Folgendes entnommen werden:

**In der Nebenfläche** weisen 2 Bohrkerne 1 bis 2 cm dicken Grandeckschichten auf. Darunter steht Sand-Schluff-Bauschutt-Gemisch (Einbauklasse Z2 gem. LAGA-TR Boden), Sand oder Sand-Kies-Gemisch (Einbauklasse Z0) an.

**In der Fahrbahn** zeigen sich unterschiedliche Asphaltstärken mit Dicken von 6 bis 31,3 cm. Die Unterschiede sind z. T. wahrscheinlich Folge zwischenzeitlicher Bautätigkeit (z. B. durch wiederhergestellte Leitungsbaugruben), d. h., die Schichtdicke erstreckt sich nur auf einen Teil der Fahrbahn. Lässt man die Extreme außer Acht bewegen sich die Dicken zwischen 6 und 20 cm. Einige der Asphaltsschichten weisen pechhaltiges Material auf.

Unter dem Asphaltaufbau stehen Schichten aus Sand (Z0), Schotter (Z0), Bauschutt (Z2) oder aus deren Gemischen an. Bereichsweise gibt es Beimengungen von Schluff. Im Seitenstreifen (Parkstreifen) vor Haus Nr. 125 wurde unter der 8,5 cm dicken pechfreien Asphaltsschicht bis 80 cm Tiefe ein Sand-Schlacke-Gemisch (Deponieklasse DK 0 gem. DepV) entnommen.

#### **2.1.5 Kampfmittelbelastung**

Laut Kampfmittelbescheid vom 13.11.2018 besteht aufgrund von Luftbildauswertungen kein Hinweis auf Bombenblindgänger.

## **2.2 Verkehrssituation**

### **2.2.1 Aufteilung und Abmessungen des Querschnittes**

Die Querschnittsbreite der Straße Sülldorfer Kirchenweg beträgt rd. 10,0 bis 17,0 m. Die Straßenbegrenzungslinie weist zahlreiche Versprünge und auch Aufweitungen auf, die von den Anliegern zur Anlage der Vorgärten genutzt werden (siehe dazu auch Schnitt A-A, C-C und D-D).

Die Verkehrsarten sind nach dem Separationsprinzip voneinander getrennt, d. h., zwischen Fahrbahn und Nebenfläche ist i. d. Regel ein Hochbord vorhanden. Im Sülldorfer

Kirchenweg sind neben der Fahrbahn beidseitig Gehwege, teilweise Parkstreifen und Busbuchten sowie Grünflächen vorhanden.

Die asphaltierte Fahrbahn ist zwischen Siebenbuchen und Babendiekstraße rd. 6,0 m und im übrigen Abschnitt rd. 4,70 bis 5,50 m breit. Sie hat ein Dachgefälle und ist in der Regel durch Hochborde begrenzt. Eine Ausnahme ist zwischen Haus Nr. 135 und Knospengeweg - hier ist eine rd. 50 cm breite Rinne aus Großpflaster aus Natursteinen vorhanden.

Vor den Häusern Nr. 113 bis 133 liegt längs der Fahrbahn ein rd. 160 m langer, rd. 3,0 m breiter Parkstreifen.

Beiderseits der Straße sind ca. 1,50 m bis 2,50 m breite Gehwege vorhanden, die teils mit Platten oder Grand befestigt sind.

Im Straßenraum liegen die üblichen Versorgungsleitungen sowie Schmutz- und Mischwassersiele.

### **2.2.2 MIV**

Im Sülldorfer Kirchenweg beträgt die zulässige Höchstgeschwindigkeit für Kraftfahrzeuge 50 km/h. Im Streckenabschnitt des Marion Dönnhoff Gymnasiums ist auf rd. 300 m Länge aufgrund der Schule eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h (Zeichen 274-30 StVO) mit zeitlicher Einschränkung "werktags 6-22 h" angeordnet.

Die im Planungsabschnitt einmündenden Seitenstraßen sind Tempo-30-Zonen (Zeichen 274.1 StVO). Einschränkungen der Fahrtrichtungen gibt es nicht.

### **2.2.3 ÖPNV**

Im Sülldorfer Kirchenweg verkehren die Metrobuslinie 1 (S Rissen - Bf. Altona) im 20-Minutentakt und die Nachtbuslinie 601 (S Wedel - Rathausmarkt).

Innerhalb des Planungsbereiches liegen fünf Haltestellen: Blankeneser Friedhof (beide Fahrtrichtungen), Siebenbuchen (beide Fahrtrichtungen) und Wulfsdal (Richtung Bf. Altona).

Die vor Haus Nr. 65 liegende Haltestelle Wulfsdal wird mit der Planung "Veloroute 1, Abschnitt A13, Sülldorfer Kirchenweg" in den Abschnitt zwischen Babendiekstraße und Caprivistraße verlegt.

### **2.2.4 Knotenpunkte und Lichtsignalanlagen**

Im Planungsabschnitt der Straße Sülldorfer Kirchenweg sind Einmündungen der Straßen Fruchtweg, Blütenweg, Knospengeweg und Strauchweg vorhanden. Außerdem gibt es Kreuzungen mit den Straßen Siebenbuchen und Willhöden. Lichtsignalanlagen sind nicht vorhanden. Der Sülldorfer Kirchenweg ist eine Vorfahrtstraße, beschildert mit den Zeichen 306 StVO (Vorfahrt) bzw. in den untergeordneten Straßen mit Zeichen 205 StVO (Vorfahrt gewähren).

Die Zufahrt zum Blankeneser Friedhof, gegenüber der Einmündung Fruchtweg, ist gleichfalls als Einmündung gestaltet und durch fünf Pfosten abgesperrt. Eine Beschilderung gibt es hier nicht.

### **2.2.5 Fußgänger- und Radverkehr / Barrierefreiheit**

Beidseitig des Sülldorfer Kirchenweges befinden sich ca. 1,50 m bis 2,50 m breite, mit Grand oder Platten befestigte Gehwege. Zwischen den Straßen Fruchtweg und Knospweg sind die Gehwege durch Schutzbügel gegen verbotswidriges Parken gesichert. Gleiches gilt für den östlichen Gehweg zwischen Willhöden und Babendiekstraße. Unmittelbar nördlich der Kreuzung Sülldorfer Kirchenweg/Willhöden ist ein Fußgängerüberweg vorhanden.

Radwege sind im Planungsbereich nicht vorhanden. Der Radverkehr muss mit den Kraftfahrzeugen im Mischverkehr auf der Fahrbahn fahren.

Es sind keine taktilen Leitelemente vorhanden

### **2.2.6 Ruhender Verkehr**

Generell ist das Halten oder Parken am rechten Fahrbahnrand erlaubt. Aufgrund des kurvigen Straßenverlaufs (eingeschränkte Sicht) und der besonderen Situation bei Veranstaltungen auf der Sportanlage Waldesruh sind streckenweise absolute Haltverbote (Zeichen 283 StVO) in folgenden Bereichen angeordnet:

- vor Haus Nr. 116 bis 120
- vor Haus Nr. 77 bis 83
- vor Haus Nr. 56 bis 68.

Gegenüber der Sportanlage Waldesruh, vor den Häusern Nr. 113 bis 133, befindet sich ein rd. 160 m langer Längsparkstreifen, dessen Nutzung durch zahlreiche Überfahrten eingeschränkt ist. Rechnerisch sind hier bei einer angenommenen Parkstandlänge von 5,20 m rd. 20 Parkstände vorhanden.

Die Gehwege werden bereichsweise (insbesondere vor den Häusern Nr. 110/112 und 90) verbotswidrig zum Parken genutzt.

### **2.2.7 Entwässerung**

Im Planungsabschnitt des Sülldorfer Kirchenweges befindet sich südlich von Haus Nr. 144 (Station 0+060) ein Mischwassersiel (M-Siel) der Hamburger Stadtentwässerung und des Einzugsgebietes Bullnwisch mit Rohrdurchmessern DN 250 bis K DN 782. Das M-Siel verzweigt sich in das angrenzende Gebiet und hat überwiegend Vorflut in Richtung Osten.

Ab Haus Nr. 192 verläuft ein Regenwassersiel (R-Siel) DN 400 der Hamburger Stadtentwässerung, des Einzugsgebietes Sülldorf (Schlankweggraben) mit Vorflut in Richtung Norden.

Im überwiegenden Planungsbereich sind Straßenentwässerungsanlagen (SEA) in Form von Straßenabläufen mit Anschlussleitungen an das bestehende Mischwassersiel vorhanden. Im rd. 440 m langen Straßenabschnitt von Haus Nr. 190 bis Haus Nr. 144 befinden sich keine SEA. Hier fließt das Wasser oberflächlich dem Längsgefälle folgend in Richtung Sülldorfer Landstraße ab. Dort wird es ab Haus Nr. 190 von Straßenabläufen aufgenommen und dem dort beginnendem Regenwassersiel zugeleitet. Hinweise, dass sich im Planungsbereich unterirdische Straßenentwässerungsanlagen (Grabenverrohungen, Sickerschächte etc.) befinden, liegen nicht vor.

### **2.2.8 Öffentliche Beleuchtung / wegweisende Beschilderung**

Im Planungsbereich stehen Peitschenmaste der öffentlichen Beleuchtung, an denen z. T. auch Beschilderung montiert ist. Ausnahme davon ist der Abschnitt zwischen Fruchtweg und Blütenweg, in dem drei Holzmaste mit Ansatzleuchten stehen, die mit Freileitungen verbunden sind.

### **2.2.9 Grün- und Baumpflanzungen**

Innerhalb der Straßenflächen ist erhaltenswerter Baumbestand mit z. T. sehr geringem Abstand (ca. 70 cm) zum Fahrbahnrand vorhanden. Daher wurde bereits in der Planungsphase ein Baumsachverständiger hinzugezogen. Die gutachterliche Kurzstellungnahme vom 04.09.2012, für die an 22 Bäumen zwischen Haus Nr. 138 und Willhöden Wurzelsuchgrabungen bis in max. 70 cm Tiefe durchgeführt wurden, beschreibt die voraussichtlichen Auswirkungen der geplanten Straßenbaumaßnahme auf den Baumbestand. Demnach sind im Hinblick auf die geringen Abstände der Aufgrabung zur Stammbasis bei den meisten Bäumen keine oder nur wenige Wurzeln vorhanden. Lediglich bei zwei Bäumen wurde die Aufgrabung bei 15 cm Tiefe aufgrund der Wurzeln abgebrochen. Bei der auf Privatgrund stehenden Eiche (Stammdurchmesser 70 cm) vor Haus Nr. 138 und den beiden Bäumen vor Haus Nr. 134 wird die Beibehaltung der vorhandenen Bordkante empfohlen, d. h. eine Fahrbahnverbreiterung kritisch gesehen.

## **3 Geplanter Zustand**

### **3.1 Planungsansatz**

Die Planung beinhaltet den Ausbau und die Umgestaltung des rd. 920 m langen Straßenabschnittes von Fruchtweg bis nördlich Babendiekstraße, wo sie an die derzeit laufende Planung "Veloroute 1, Abschnitt A13, Sülldorfer Kirchenweg" anschließt.

Es ist eine Aufteilung der Abwasserströme anzustreben. Daher wird für eine ordnungsgemäße Entwässerung der Straßenverkehrsfläche eine Straßenentwässerungsanlage (SEA) mit Vorflut zum vorhandenen Regenwassersiel (R-Siel) bei Haus Nr. 192 eingeplant.

Anhand des oberflächigen Schadensbildes und der Bohrkernuntersuchung ist festzustellen, dass der Zustand des vorhandenen Oberbaus nicht den Regeln der Technik entspricht und damit künftig der Verkehrsbelastung nicht standhalten kann. Es ist auch davon auszugehen, dass es durch den Leitungsbau für die SEA und den damit verbundenen Störungen des Straßenkörpers durch Längs- und Queraufgrabungen zu einer weiteren Verschlechterung des vorhandenen Zustandes kommt. Daher soll im gesamten Planungsabschnitt der Oberbau mit einer Dimensionierung gem. aktuellem Regelwerk im Vollausbau erneuert werden.

Weitere Ziele der Planung sind die regelgerechte Herstellung einer Radverkehrsanlage (Schutzstreifen) auf der Fahrbahn und barrierefreien Fußgängeranlagen.

Nachdem die 2012 aufgestellte Planung (siehe Kap. 1) auch nach Gesprächen mit den Anliegern nicht umgesetzt werden konnte, ist die aktuelle Planungsvariante entstanden, die einen Kompromiss zwischen den technischen und funktionalen Erfordernissen sowie

den Forderungen der Anlieger darstellt. Die künftige Straßenbreite ist daher auf ein Mindestmaß reduziert, damit die Anlieger möglichst wenig Vorgartenfläche abgeben müssen. Dadurch wird streckenweise die Regelbreite für Gehwege (2,65 m) unterschritten und es musste weitestgehend auf die Anlage von Parkständen verzichtet werden.

## 3.2 Einzelheiten der Planung

### 3.2.1 Vorabstimmung mit anderen Dienststellen/Planungsvarianten

Weitere Randbedingungen haben sich aus der im Vorfeld dieser Verschickung durchgeführten Abstimmung mit der Straßenverkehrsbehörde (VD 52 und PK 26) und Verkehrsbetriebe Hamburg-Holstein AG (VHH) ergeben. Diese sind:

- Eine Aufhebung der zeitlichen Einschränkung "werktags 6-22 h" für die Geschwindigkeitsbegrenzung 30 km/h im Schulbereich ist nicht möglich, da sich die Anordnung auf die Schule bezieht und eine zeitliche Einschränkung damit zwingend erforderlich ist.
- Aus dem vorherigen Punkt folgt, dass die Verkehrssicherheit im Bereich der Schule weiterhin für 50 km/h ausgelegt sein muss. Die entsprechende Sicht vom Kfz auf den Fußgängerüberweg ist sicherzustellen.
- Eine Verlängerung der Strecke mit der an der Schule vorhandenen Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h bis einschl. der Sportanlage Waldesruh ist nicht möglich, da für eine straßenverkehrsbehördliche Anordnung keine rechtliche Grundlage vorliegt.

### 3.2.2 Aufteilung und Abmessungen der Querschnitte

Unter Berücksichtigung des oben beschriebenen Planungsansatzes wurde für den Sülldorfer Kirchenweg folgender Regelquerschnitt aufgestellt, der im Wesentlichen der Veloroutenplanung südlich der Babendiekstraße entspricht:

#### **Regelquerschnitt**

Gehweg (Nebenfläche)	an wenigen Engstellen $\geq 1,65$ m, sonst i.d.R. $\geq 2,15$ m
Schutzstreifen (Fahrbahn)	1,375 m
Entwässerungsrinne (überfahrbar)	0,30 m
Kernfahrbahn	4,65 m
Entwässerungsrinne (überfahrbar)	0,30 m
Schutzstreifen (Fahrbahn)	1,375 m
Gehweg (Nebenfläche)	$\geq 2,15$ m
<hr/>	
Straßenbreite $\geq 12,30$ m	

Die Fahrbahn soll somit im gesamten Planungsabschnitt durchgehend in 8,00 m Breite im Tiefenbau erneuert werden. Sofern es die zur Verfügung stehende Straßenbreite zulässt, sind die Gehwege mit barrierefreier Regelbreite von 2,65 m und zusätzlich Längsparkstände mit 2,10 m Breite und 0,50 m Sicherheitsraum zu den Schutzstreifen eingeplant.

Im Bereich der Bushaltestellen ist diese Regelaufteilung der Fahrbahn unterbrochen. D. h., die Entwässerungsrinne entfällt aufgrund der im Haltestellenbereich eingeplanten

3,0 m breiten Betonfahrbahn. Der Gehweg bzw. die Wartefläche ist nach Möglichkeit mit 4,0 m Breite geplant.

Die Höhenlage der vorhandenen Fahrbahn soll in etwa beibehalten werden. Durch die bereichsweise erforderliche Verbreiterung der Straßenverkehrsfläche sind umfangreiche Anpassungsarbeiten notwendig. Sich daraus ergebende Höhenunterschiede müssen durch Anpassung der Anliegergrundstücke oder Abfangung mittels Traversen entlang der Straßengrenze abgefangen werden.

### 3.2.3 MIV

Die zulässigen Höchstgeschwindigkeiten für den motorisierten Individualverkehr (MIV) von 50 km/h und 30 km/h (mit Zusatz "werktags 6-22") im Bereich der Schule bleiben unverändert erhalten. Allerdings wird die Beschilderung für die zulässige Höchstgeschwindigkeit 30 km/h (Zeichen 274-30 bei Station 0+680) um die fehlende zeitliche Einschränkung "werktags 6-22 h" ergänzt und auf "200 m" korrigiert.

Der Schutzstreifen ist Teil der Fahrbahn und darf im Bedarfsfall von Kfz befahren werden. Die Verbreiterung der Fahrbahn auf 8,0 m gewährleistet somit künftig den Begegnungsfall Bus/Bus bzw. Lkw/Lkw. Die Kernfahrbahn, die mit einer überfahrbaren 0,30 m breiten Entwässerungsrinne vom Schutzstreifen getrennt ist, hat mit 4,65 m eine ausreichende Breite für den Begegnungsfall Pkw/Pkw. Diese Begegnungsfälle zwischen Kfz sind allerdings nur dann möglich, wenn nicht zeitgleich auch Radverkehr überholt wird, da zu Radfahrern ein Sicherheitsabstand von mind. 1,50 m eingehalten werden muss.

### 3.2.4 ÖPNV

An der Linienführung der Busse sind keine Änderungen vorgesehen. Die zwei Haltestellen Blankeneser Friedhof und Siebenbuchen sollen alle als "Haltestelle am Fahrbahnrand" nach baulichem Standard des Hamburger Verkehrsverbundes HVV (d. h. mit Betonfahrbahn, Kasseler Sonderbord, barrierefreiem Einstieg und Fahrgastunterstand) für 19 m lange Gelenkbusse hergestellt werden.

Die vor Haus Nr. 65 liegende Haltestelle Wulfsdal soll zurückgebaut werden, da sie mit der Planung "Veloroute 1, Abschnitt A13, Sülldorfer Kirchenweg" in den Abschnitt zwischen Babendiekstraße und Caprivistraße verlegt wird.

Die **Haltestelle Blankeneser Friedhof – Haltepunkt Richtung S Rissen** soll an ihrem derzeitigen Standort bleiben und von einer Busbucht zur Haltestelle am Fahrbahnrand umgebaut. Der **Haltepunkt Richtung Bf. Altona** wird ca. 55 m nach Süden vor Haus Nr. 147 verlegt, wo ausreichend Straßenfläche für Gehweg und Wartefläche zur Verfügung steht. Die vom Anlieger derzeit genutzte Straßenfläche wird dadurch verringert, die Einfriedung muss entfernt und der Höhenversatz durch Böschungen oder Traversen ausgeglichen werden (siehe dazu auch Schnitt A-A).

Die beiden **Haltestelle Siebenbuchen** soll nach Süden in den unmittelbaren Bereich der Schule verlegt werden. Der **Haltepunkt Richtung S Rissen** wird vor die Häuser Nr. 94/96 verlegt. Der nach dem Beteiligungsverfahren ursprünglich angedachte Standort vor den Häusern Nr. 88/90 lässt sich nicht realisieren, da bei haltendem Bus die für den Kfz-Verkehr erforderliche Haltesicht auf den bevorrechtigten Fußgänger am Fußgängerüberweg (FGÜ) nicht gewährleistet ist. In diesem Zusammenhang wird die Aufhebung des FGÜ oder seine Verlegung auf die Südseite der Anbindung Willhöden ausgeschlossen.



Der **Haltepunkt Richtung Bf. Altona** soll gegenüber Haus Nr. 92 hergestellt werden, direkt im Zugangsbereich zur Schule. Der Zugangsbereich (Einfriedung, Pforte und Umlaufsperr) sollen entsprechend angepasst werden und auf den Anliegergrund (Schulgelände) verlegt werden.

### **3.2.5 Knotenpunkte und Lichtsignalanlagen**

Alle Einmündungen sollen zu gepflasterten Gehwegüberfahrten umgebaut werden. Damit erhält der Fußverkehr in jedem Fall den Vorrang vor dem Fahrzeugverkehr und die Querungslängen werden für ihn reduziert. Die vorfahrtregelnde Beschilderung (VZ 205 und VZ 306) ist damit dann nicht mehr notwendig und soll aufgehoben bzw. demontiert werden.

### **3.2.6 Fußgänger- und Radverkehr, Barrierefreiheit**

Sofern es die zur Verfügung stehende Straßenbreite zulässt ist für den Fußgängerverkehr beidseitig der Straße Sülldorfer Kirchenweg ein mind. 2,15 m breiter, mit Betongehwegplatten befestigter Gehweg eingeplant. In Bereichen von bestehenden Bäumen ist nötigenfalls der Einbau einer Grandbefestigung erforderlich.

Der vorhandene Fußgängerüberweg unmittelbar nördlich der Kreuzung Sülldorfer Kirchenweg/Willhöden wird rd. 4 m südlich versetzt beibehalten. Entsprechend der Anliegerbeteiligung bzw. gem. der Absprache am "Runden Tisch" ist ein zusätzlicher Fußgängerüberweg südlich der Kreuzung mit Siebenbuchen eingeplant. An beiden Überwegen ist eine ordnungsgemäße Beleuchtungsanlage gem. R-FGÜ 2001 vorgesehen.

Für den Radverkehr sind an beiden Fahrbahnrandern 1,375 m breite Schutzstreifen vorgesehen, die durch Markierung (Zeichen 340 StVO) und dem Sinnbild "Fahrräder" kenntlich gemacht werden sollen. Für die Kernfahrbahn verbleibt somit eine Breite von 5,25 m, inkl. der beidseitig vorgesehenen 0,30 m breiten Entwässerungsrinnen. Die Rinnen, die durch ihre Lage für eine optische Verschmälerung der Fahrbahn sorgen, sollen für eine gute Befahrbarkeit mit flachen Betonformsteinen hergestellt werden. Außerdem sind die Abstände der Straßenabläufe für einen möglichst guten Wasserabfluss geringgehalten. Die Aufsätze (Roste) sind mit einer für den Radverkehr geeigneten Schlitzweite in Rinnenform vorgesehen. Zusätzlich zu den Rinnen soll beim Asphalt ein Kontrast zwischen dunkel gehaltener Kernfahrbahn und hellen Schutzstreifen den Effekt der Verschmälerung unterstützen.

Entlang der geplanten Längsparkstreifen ist zum Schutzstreifen hin ein zusätzlicher Sicherheitsraum von 0,50 m Breite eingeplant, mit Schmalstrichmarkierung gemäß der „Empfehlungen für Radverkehrsanlagen“ (ERA 2010).

An den Bushaltestellen und den Fußgängerüberwegen sind die standardmäßigen weißen Bodenindikatoren (taktile Elemente) gemäß ReStra vorgesehen. An den Überwegen sollen differenzierte Bordhöhen von 0 und 4 cm hergestellt werden.

Für die Fußgängerquerung über die geplanten Überfahrten (Anbindung der Seitenstraßen) sind taktilen Elemente (Richtungsfelder aus grauen Rippenplatten) ohne Kontrast zur Gehwegbefestigung vorgesehen. Auffindestreifen sind nicht geplant. Damit wird die bereits abgestimmte Gestaltungsweise aus der Veloroutenplanung aufgegriffen und es solle eine einheitliche Gestaltung im Streckenverlauf des Sülldorfer Kirchenwegs sichergestellt werden.

### **3.2.7 Ruhender Verkehr**

Das vorhandene absolute Haltverbot (Zeichen 283) in den 3 Streckenabschnitten vor den Häusern Nr. 116 bis 120, Nr. 77 bis 83 und Nr. 56 bis 68 sollen beibehalten werden. Außerhalb davon darf auf den durch Leitlinie (Zeichen 340) gekennzeichneten Schutzstreifen gehalten werden, das Parken ist nicht erlaubt.

Im Streckenabschnitt zwischen Blütenweg und Siebenbuchen sind 2,10 m breite Längsparkstreifen eingeplant, die insgesamt rd. 28 Parkstände (bei einer rechnerischen Parkstandsgröße von 5,20 m) bieten. In den übrigen Streckenabschnitten muss aufgrund zu geringer Straßenbreite oder der Abstimmung mit den Anliegern auf die Anlage von Parkständen verzichtet werden.

Am Eingang zur Sportanlage sind fünf Fahrradanhänger für zehn Räder und an der Haltestelle Siebenbuchen (vor Haus Nr. 92) vier Biegel für acht Räder eingeplant. Weiterer Bedarf wird derzeit nicht gesehen.

### **3.2.8 Entwässerung**

Damit das Straßenoberflächenwasser künftig ordnungsgemäß abgeleitet werden kann, ist die Herstellung einer rd. 1100 m langen Straßenentwässerungsleitung (Rohrdurchmesser voraussichtlich DN 300 bis DN 400) ab Willhöden, mit Anschluss an das vor Haus Nr. 192 beginnende R-Siel DN 400 geplant. Ein möglicher Leitungsverlauf ist im verkehrstechnischen Lageplan exemplarisch dargestellt. Damit wird auch die Voraussetzung geschaffen, im Straßenabschnitt zwischen Haus Nr. 192 und Fruchtweg (möglicherweise nächster Planungsabschnitt zur Grundinstandsetzung der Straße) eine ordnungsgemäße Straßenentwässerung herstellen zu können. Nach Abstimmung mit der Hamburger Stadtentwässerung kann der Straßenabschnitt von Willhöden bis Babendiekstraße weiterhin in das vorh. Mischwassersiel (M-Siel) entwässert werden.

Das Straßenoberflächenwasser von der Fahrbahn und den Nebenflächen soll in Entwässerungsrinnen gefasst und über Straßenabläufe in die geplante Straßenentwässerungsleitung bzw. das vorhandene M-Siel abgeleitet werden. Zur Ausgestaltung der Rinnen siehe Kap. 3.2.2 und 3.2.6.

Die Straßenentwässerungsanlage wird derzeit durch eine gesonderte Planung mit den zuständigen Dienststellen abgestimmt.

### **3.2.9 Öffentliche Beleuchtung / wegweisende Beschilderung**

Die künftigen Standorte der Beleuchtungsmaste sind im verkehrstechnischen Lageplan eingetragen. Deren Positionierung und Auskömmlichkeit ist von Hamburg Verkehrsanlagen geprüft.

Die Freileitungsanlage soll demontiert und durch eine neue Beleuchtungsanlage mit Auslegermasten und Erdverkabelung ersetzt werden.

An den beiden Fußgängerüberwegen (Einmündungen Siebenbuchen und Willhöden) sind entsprechend der Richtlinie R-FGÜ 2001 je zwei FGÜ-Maste/Leuchten vorgesehen. Außerdem sind bestehende Maste an die geplante Straßenraumaufteilung anzupassen.

### **3.2.10 Grün- und Baumpflanzungen**

Nach derzeitigem Planungsstand und unter Berücksichtigung des für einen Teilabschnitt erstellen Gutachtens (siehe Kap. 2.2.9) sind insgesamt 24 Baumfällungen erforderlich:

- 2 Buchen, Durchmesser ca. 35 u. 40 cm, Standort vor Haus Nr. 134 (in künftiger Straßenverkehrsfläche)
- 1 Lebensbaum vor Haus Nr. 135, d = 20 cm, Straßengrund
- 19 Bäume, ca. 20 bis 60 cm, Straßengrund vor Schulgelände
- 1 Buche, ca. 40 cm, auf dem Schulgelände
- 1 Baum, ca. 13/29 cm, Straßengrund vor Haus Nr. 62

Innerhalb der vorhandenen und der künftigen Straßenbegrenzungslinien befinden sich zahlreiche Hecken (siehe Eintragungen im Lageplan), die zur Anlage der Gehwege zum Teil zurückgeschnitten oder entfernt werden müssen.

Die Planung sieht 3 Baumpflanzungen im Straßenraum vor: gegenüber Haus Nr. 133/135 und vor Haus Nr. 109. Weitere Standorte für Ersatzpflanzungen außerhalb des Planungsbereiches werden noch geprüft.

### **3.2.11 Ver- und Entsorgungsleitungen**

Die Notwendigkeit von Anpassungsarbeiten der Versorgungsleitungen aufgrund des geplanten Straßenbaus wird im Rahmen der Leitungstrassenplanung geklärt. Dabei werden dann auch die Planungen der Leitungsträger bzgl. Neu-, Um- oder Ausbau berücksichtigt.

### **3.2.12 Lärmschutz**

Der Umbau stellt keinen erheblichen baulichen Eingriff im Sinne der 16. BImSchV dar, da keine zusätzlichen Fahrstreifen vorgesehen sind. Somit sind Lärmschutzmaßnahmen nicht erforderlich.

### **3.2.13 Umweltverträglichkeit**

Durch die Baumaßnahme sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltensziele für den Natur- und Landschaftshaushalt zu erwarten. Nach den Kriterien des §13a Hamb. Wegegesetz ist keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich.

### **3.2.14 Kampfmittelfreiheit**

Eine Sondierung ist aufgrund der Kampfmittelfreiheit nicht erforderlich.

## **4 Planungsrechtliche Grundlagen**

Im Planungsbereich gelten die Bebauungspläne Blankenese 40 und Blankenese 33 / Sülldorf 16 sowie die Teilbebauungspläne 898 und 899.

Die Planung bewegt sich innerhalb der als Straßenverkehrsflächen ausgewiesenen Fläche, mit Ausnahme im Bereich von Haus Nr. 74 bis 78, wo zur Herstellung eines 2,15 m breiten Gehweges eine Überschreitung der B-Plangrenze Blankenese 40 um bis zu 1,0 m erforderlich ist. Mit dem Eigentümer wurde bereits Einvernehmen hergestellt.

## 5 Umsetzung der Planung

### 5.1 Grunderwerb

Für die Umsetzung der Planung ist die Inanspruchnahme von Teilflächen der Anliegergrundstücke erforderlich, die erworben und als Straßenverkehrsflächen in das Verwaltungsvermögen von MR 2 eingehen sollen.

Bereichsweise wurden Teilflächen der Straßenverkehrsfläche von den Anliegern zur Anlage von Einfriedungen, Vorgärten oder Hofflächen genutzt, und damit die öffentliche Fläche bzw. die Straßenbreite reduziert. Ein Teil dieser Flächen ist für den Straßenausbau erforderlich. Der andere Teil dieser Flächen, der für den Straßenausbau nicht benötigt wird, soll den Anliegern zur Pacht oder ggf. zum Erwerb angeboten werden.

### 5.2 Kosten und Finanzierung / Haushaltstitel

Die Teilbaumaßnahmen werden aus der bezirklichen Rahmenzuweisung (Grundinstandsetzung von Straßen bzw. erstmalige endgültige Herstellung von Straßen) finanziert.

PSP-Element: 2-21203010-10002.29

Der Sülldorfer Kirchenweg ist in den Abschnitten **Fruchtweg - Blütenweg** und **Gemarkungsgrenze Dockenhuden/Sülldorf - Willhöden** bereits endgültig hergestellt. Erschließungsbeiträge können nicht erhoben werden.

Der Abschnitt **Blütenweg - Gemarkungsgrenze Dockenhuden/Sülldorf** ist noch nicht endgültig hergestellt, Erschließungsbeiträge können erhoben werden. Die Kosten für den Grunderwerb sind ebenfalls Bestandteil des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes. Der Eigenanteil der FHH an beitragsfähigen Erschließungskosten beträgt 10%.

### 5.3 Entwurfs- und Baudienststelle

Planung, Entwurf und Bauausführung der Maßnahme obliegt dem:

Bezirksamt Altona  
Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt  
Fachamt Management des öffentlichen Raumes  
Fachbereich MR 2 - Straßen und Gewässer

Mit der ingenieurmäßigen Bearbeitung der Verkehrsplanung ist die LEHNE Ingenieurgesellschaft mbH beauftragt.

## 5.4 Terminierung der Planung und Bauausführung


Die Bauausführung wird in zwei Abschnitte unterteilt:

1. Willhöden – Babendiekstraße
2. Fruchtweg - Willhöden

Der erste Abschnitt der Straßenbauarbeiten wird nach Fertigstellung der geplanten Bau-  
maßnahme "Veloroute 1, Abschnitt A13, Sülldorfer Kirchenweg " hergestellt. 2019 wurde  
mit den Leitungsbauarbeiten der Versorgungsunternehmen begonnen. Die voraussicht-  
liche Fertigstellung des Straßenbaus der Veloroute 1, Abschnitt A13 wird im Herbst 2020  
erwartet.

Vor dem Straßenbaubeginn des zweiten Abschnittes sind Leitungsbauarbeiten (Erneu-  
erung der Wasserleitung und der Stromleitung, Umlegung der Telekommunikationslei-  
tungen etc.) erforderlich. Umfang und zeitlicher Ablauf werden bei der weiteren Ent-  
wurfsbearbeitung und der Leitungstrassenplanung von MR 2 mit den Versorgungsunter-  
nehmen abgestimmt. Des Weiteren muss der Bau der Straßenentwässerungsleitung von  
Haus Nr. 192 bis Fruchtweg erfolgen. Diese vorbereitenden Maßnahmen sind für 2020  
geplant.

Die Straßenentwässerungsleitung darf erst im Betrieb genommen werden, wenn die  
zentrale Regenwasserbehandlungsanlage von Hamburg Wasser am Schlankweggra-  
ben fertiggestellt ist. Die Inbetriebnahme ist Ende 2020 geplant. Eine mögliche Vorflut  
der SEA im vorhandenen Mischwassersiel als Zwischenlösung ist nicht möglich. Folglich  
können die Straßenbauarbeiten im zweiten Abschnitt frühestens Anfang 2021 beginnen.  
Mit der Fertigstellung ist nicht vor Ende 2021 zu rechnen.

Verfasst: Hamburg, im Dezember 2019  
LEHNE Ingenieurgesellschaft mbH  
für Bauen und Umwelt  
gez. 

**Baumaßnahme:** Grundinstandsetzung von Straßen/  
Erstmalige endgültige Herstellung  
**Teilbaumaßnahme:** Sülldorfer Kirchenweg  
von Fruchtweg bis nördlich Babendiekstraße

## **Abwägungsvermerk**

Abwägung der Bedenken und Anregungen aus den Stellungnahmen  
zur 2. Verschickung der Verkehrsplanung vom 28.02.2019

### Inhalt

1)	A / MR 13 - Sondernutzung.....	1
2)	A / MR 2114 - GIS / ROADS .....	1
3)	A / MR 230 - Wasserwirtschaft.....	1
4)	A / SL 30 - Landschaftsplanung .....	1
5)	A / MR 240 (Straßenbau) .....	1
6)	A / MR 332 (Bäume).....	2
7)	A / MR SL 11 (Übergeord. Planungen) .....	2
8)	E / MR 20 (Techn. Aufsicht) .....	2
9)	A / MR 210 (Verkehrsprojekte).....	3
10)	A / MR 220V (Unterhaltung) .....	3
11)	A / SL 20 (Bebauungspläne) .....	3
12)	BIS - A3 .....	3
13)	BIS, Polizei – PK 26 .....	3
14)	BIS, Polizei – VD 513 (verkehrslenkende Beschilderung).....	3
15)	BIS, Polizei – VD 51 (Radverkehr) .....	4
16)	BIS, Feuerwehr .....	4
17)	Hamburg Verkehrsanlagen - HHVA / ÖB und LSA .....	4
18)	Finanzbehörde - FB 6-63 (Anliegerbeiträge).....	5
19)	LIG 451.....	7
20)	BUE W1 (ehemals U1) - Wasserwirtschaft.....	7
21)	LSBG / S .....	7
22)	LSBG - GF - IVS 1 (Intelligente Verkehrssteuerung).....	8
23)	BSW / LP (Landschafts- und Stadtentwicklung).....	8
24)	BUE U2 (Boden, Altlasten).....	8
25)	Senatskoord. Gleichstellung.....	8
26)	Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation (BWVI), Amt für Verkehr und Straßenwesen .....	8
27)	Stadtreinigung Hamburg – SRH.....	9
28)	Hamburger Hochbahn AG - HHA .....	9
29)	VHH.....	9
30)	HVV .....	9
31)	ADFC Altona .....	9
32)	BSVH (Blinden und Sehbehindertenverein) .....	9
33)	FUSS e. V. .....	10
34)	Barrierefrei leben.....	11

35) Seniorenbeirat Altona .....	12
36) ADAC .....	12
37) LAGH.....	12
38) WALL.....	12
39) Hamburg Wasser .....	13
40) Hamburg Wasser, Hamburger Wasserwerke (HWW).....	15
41) Stromnetz Hamburg .....	16
42) Gasnetz Hamburg .....	16
43) Deutsche Telekom .....	16
44) Vodafone Kabel Deutschland .....	16
45) Dataport Planwerkaukunft .....	17
46) Sonstige Leitungsgesellschaften .....	17
47) Bürgerinitiative Sülldorfer Kirchenweg .....	17

### 1) A / MR 13 - Sondernutzung

*hat keine Stellungnahme abgegeben.*

**A/MR 2:** Es wird davon ausgegangen, dass keine Bedenken gegen die Planung bestehen.

### 2) A / MR 2114 - GIS / ROADS

*hat keine Stellungnahme abgegeben.*

**A/MR 2:** Es wird davon ausgegangen, dass keine Bedenken gegen die Planung bestehen.

### 3) A / MR 230 - Wasserwirtschaft

**Stellungnahme vom 28.02.2019**

Seitens MR 23 –Wasserwirtschaft bestehen keine Bedenken bei der Maßnahme.

Bzgl. der Entwässerung und des abgeleiteten Regenwassers wurde kürzlich ein Abstimmungstermin mit Hr. Jäger (HSE), Hr. Meyer (BA Altona), Frau Kahle + Meinerseits (BA Altona) durchgeführt.

Hier wurden die Wasserwirtschaftlichen Belange erläutert und abgestimmt.

Ich bitte darum, die Festlegungen im Protokoll vom Gesprächstermin am 14.02.19 zu berücksichtigen.

**Stellungnahme vom 01.03.2019**

Anbei nochmal das Protokoll von dem Gesprächstermin. Ein Hinweis dazu, da nicht eindeutig im Protokoll genannt: Der Schlankweggraben kann bzw. darf kein weiteres belastetes Regenwasser aus dem bestehenden und dem erweiterten Einzugsgebiet (Sülldorfer Kirchenweg) aufnehmen.

Erst mit dem Anschluss an einer Regenwasserbehandlungsanlage (RWBA) darf das zusätzliche Regenwasser vom Sülldorfer Kirchenweg in den Graben eingeleitet werden. Somit ist zunächst die RWBA durch die HSE zu planen, zu bauen und in den Betrieb zu nehmen.

Für die weitere Abstimmung und Koordination der Baumaßnahmen bitte ich, sich mit Herrn Enno Jäger von der HSE in Verbindung zu setzen.

**A/MR 2:** Die Hinweise werden bei der Planung berücksichtigt.

### 4) A / SL 30 - Landschaftsplanung

*hat keine Stellungnahme abgegeben.*

**A/MR 2:** Es wird davon ausgegangen, dass keine Bedenken gegen die Planung bestehen.

### 5) A / MR 240 (Straßenbau)

*hat keine Stellungnahme abgegeben.*

**A/MR 2:** Es wird davon ausgegangen, dass keine Bedenken gegen die Planung bestehen.



## 6) A / MR 332 (Bäume)

### **Stellungnahme vom 11.11.2019**

MR 3 stimmt der Baumaßnahme unter der Bedingung folgender Planänderungen und Auflagen im Grundsatz zu.

#### A.) Erforderliche Planänderungen bzw.- Ergänzungen:

-----

#### B.) Auflagen und Bedingungen:

1. Bearbeitung gemäß Auflagen Gutachten Fa. Thomsen v. 04.09.2012
2. Schutz der zu erhaltenden Bäume nach RAS-LP 4, DIN 18920, DWA - M 162.
3. Zur Begleitung der Baumaßnahme ist für den gesamten Zeitraum der Durchführung ein Baumgutachterbüro und eine Baumpflegefirma zu beauftragen. Der Baumgutachter plant die für den Erhalt des Baumbestandes erforderlichen Schutzmaßnahmen. Die Mitarbeiter der Baumpflegefirma stehen für die jeweiligen Einsätze vor Ort zur Verfügung. Nur diese führen Arbeiten an zu erhaltenden Bäumen durch. Die geforderte Qualifikation des Mitarbeiters der Baumpflegefirma vor Ort ist mindestens geprüfter Fachagrarwirt Baumpflege oder European Treeworker.
4. Vor und nach den Tiefbauarbeiten sind Lichtraumprofilschnitte zum Freischneiden des Arbeitsraumes, zur Beseitigung von Schäden durch Baumaschinen erforderlich sowie Wurzelsuchgräben / Wurzelrückschnitte bei geplanten Schachtungen im Wurzelbereich.
5. Auf die Notwendigkeit der gutachterlichen Untersuchung von öffentlichen Straßenbäumen, Grenzbäumen und Privatbäumen auf ihre Standsicherheit nach Entfernung von Baumwurzeln wird ausdrücklich hingewiesen.
6. Infolge des Verlustes an Blatt- und Wurzelmasse diverser Bäume infolge oder zur Vorbereitung der Baumaßnahme sind jeweils Kronenausgleichsschnitte, Bewässerungs- und Düngungsmaßnahmen an diversen Bäumen erforderlich. Beschädigte Teile von Bäumen sind zu melden. Alle Baumpflegearbeiten sind durch eine Fachfirma der Baumpflege nach ZTV Baumpflege 2017 (aktuelle Fassung) auszuführen.
7. Schäden an zu erhaltenden Bäumen im Zuge der Baumaßnahme werden nach dem Sachwertverfahren Koch (Aktualisierte Gehölzwertermittlungstabellen in der aktuellen Fassung) nach dem Verursacherprinzip mit dessen Versicherung abgerechnet.

**A/MR 2:** Die Hinweise werden in der Planung berücksichtigt.

## 7) A / MR SL 11 (Übergeord. Planungen)

**hat keine Stellungnahme abgegeben.**

**A/MR 2:** Es wird davon ausgegangen, dass keine Bedenken gegen die Planung bestehen.

## 8) E / MR 20 (Techn. Aufsicht)

**hat keine Stellungnahme abgegeben.**

**A/MR 2:** Es wird davon ausgegangen, dass keine Bedenken gegen die Planung bestehen.

**9) A / MR 210 (Verkehrsprojekte)**

*hat keine Stellungnahme abgegeben.*

**A/MR 2:** Es wird davon ausgegangen, dass keine Bedenken gegen die Planung bestehen.

**10) A / MR 220V (Unterhaltung)**

*hat keine Stellungnahme abgegeben.*

**A/MR 2:** Es wird davon ausgegangen, dass keine Bedenken gegen die Planung bestehen.

**11) A / SL 20 (Bebauungspläne)**

*hat keine Stellungnahme abgegeben.*

**A/MR 2:** Es wird davon ausgegangen, dass keine Bedenken gegen die Planung bestehen.

**12) BIS - A3**

*hat keine Stellungnahme abgegeben.*

**A/MR 2:** Es wird davon ausgegangen, dass keine Bedenken gegen die Planung bestehen.

**13) BIS, Polizei – PK 26**

*Stellungnahme vom 06.03.2019*

Die Straßenverkehrsbehörde PK 26 stimmt den Planungen zu. Nach nochmaliger Prüfung werden die Zahlen für den FGÜ Siebenbuchen gemäß der Fachanweisung R-FGÜ 2001 erreicht.

**A/MR 2:** Der Hinweis wird bei der Planung berücksichtigt.

**14) BIS, Polizei – VD 513 (verkehrslenkende Beschilderung)**

*Stellungnahme vom 07.03.2019*

Die Verkehrsdirektion/VD 513 hat die nach hier übersandten Unterlagen im Hinblick auf die Anpassung verkehrslenkender Beschilderungen geprüft. Danach ist festzustellen, dass Maßnahmen an verkehrslenkenden Beschilderungen (Netzbeeinflussungsanlagen, statische/dynamische Wegweisungen, Parkleitsysteme, Ortstafeln) nach derzeitigem Stand der Planung nicht betroffen und nicht vorgesehen sind.

**Zur Beachtung:**

Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf Maßnahmen der verkehrslenkenden Beschilderung. Für die übrigen Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind Stellungnahmen der jeweils zuständigen Dienststellen (Verkehrsdirektion/VD511, VD52 oder örtliche Straßenverkehrsbehörde/PK) einzuholen. Maßnahmen der Verkehrslenkung werden ausschließlich von VD 513 angeordnet.

**A/MR 2:** Die Hinweise werden bei der Planung berücksichtigt.

## 15) BIS, Polizei – VD 51 (Radverkehr)

### **Stellungnahme vom 23.05.2019**

In Bereichen der Anlage von Radfahrstreifen oder Schutzstreifen sind sämtliche Radwegfragmente in den Nebenflächen zurück zu bauen.

Die gegebenenfalls noch vorhandenen Verkehrszeichen zur Radwegebenutzungspflicht (VZ 237, 240, 241) sind spätestens im Zuge der Baumaßnahmen zu entfernen.

Die fahrbahnseitige Markierung des Sicherheitstrennstreifens mit Schmalstrich 0,12 m zwischen den Parkständen und dem Schutzstreifen für Radfahrende ist auf Basis einer Grundsatzentscheidung der Verkehrsdirektion 5 herzustellen. Spezielle Ausnahmen müssen explizit begründet werden.

**A/MR 2:** Die Hinweise werden bei der Planung berücksichtigt.

## 16) BIS, Feuerwehr

**hat keine Stellungnahme abgegeben.**

**A/MR 2:** Es wird davon ausgegangen, dass keine Bedenken gegen die Planung bestehen.

## 17) Hamburg Verkehrsanlagen - HHVA / ÖB und LSA

### **Stellungnahme vom 10.05.2019**

Die 2. Verschickung zur o.g. Baumaßnahme haben wir erhalten und geprüft.

Gemäß der uns zugesandten Pläne, muss die öffentliche Beleuchtung im Zuge dieser Baumaßnahme entsprechend der „Richtlinie für den Bau der Öffentlichen Beleuchtung in Hamburg“ sowie des „Planungshinweis Nr.1 für die öffentliche Beleuchtung Revision1“ angepasst werden.

- Demontage eines AM 6,0 l 2,8m mit FGÜ- Transparent.
- Neu stellen von vier AM 6,0m mit FGÜ- Leuchte 1 x70W.
- Demontage eines AM 7,5m, der Mast ist auf Grund seines Baujahres abgängig.
- Umstellen von elf AM 7,5m mit Langfeldleuchte 1x36W
- Neu stellen von 17 AM 7,5m mit Langfeldleuchte 1x36W.
- Demontage von drei Langfeldleuchten an Holzmasten. Die Leuchten werden weiterverwendet.

### **Freileitungsanlage:**

- Der Rückbau der Freileitungsanlage erfolgt in Absprache mit Stromnetz Hamburg. Die Einspeisung für nachfolgende Maste muss hergestellt werden.

### **Hinweis zu den Schutzabständen:**

Gemäß der geltenden Richtlinie für die öffentliche Beleuchtung in Hamburg, dürfen die nachfolgend aufgeführten Schutzabstände nicht unterschritten werden:

- Schutzabstand (lichte Maßangabe) zwischen der Fahrbahn (meist Hochbord) und dem Fußpunkt des Beleuchtungsmastes im Allgemeinen: 0,65m

- Schutzabstand (lichte Maßangabe) zwischen dem Radweg (Außenkante) und dem Fußpunkt des Beleuchtungsmastes: 0,25m
- Schutzabstand (lichte Maßangabe) zwischen einem Baum und dem Fußpunkt des Beleuchtungsmastes: mindestens 5,0m

#### **Hinweis zum Bodenhöheniveau:**

Die richtige Einbauhöhe hat eine wichtige Bedeutung für die Standsicherheit von ÖB- und LSA-Masten. Eine Änderung des Bodenhöheniveaus kann ggf. zu einem Sicherheitsrisiko werden.

Wir haben Ihnen daher zur Veranschaulichung die TA3004 „Einbauhöhe von Masten“ als Anlage beigefügt. Sollte infolge der Tief- bzw. Straßenbauarbeiten das Bodenhöheniveau im Bereich von bestehenden ÖB-Masten geändert werden, die nicht Gegenstand der vorgenannten Arbeiten an der ÖB sind, bitten wir um Mitteilung, da die betreffenden Maste dann an das neue Bodenhöheniveau angepasst werden müssen. In diesem Fall sind die Kosten durch die Baumaßnahme zu tragen.

**A/MR 2:** Die Anpassungen und Hinweise werden berücksichtigt.

### **18) Finanzbehörde - FB 6-63 (Anliegerbeiträge)**

#### ***Stellungnahme vom 29.03.2019***

Bzgl. der Baumaßnahmen im Sülldorfer Kirchenweg teile ich Ihnen mit, dass die am 04.06.2012 von der Abteilung Anliegerbeiträge abgegebene Stellungnahme zur 1. Verschickung vom 16.05.2012 zum Straßenabschnitt **Blütenweg – Gemarkungsgrenze Dockenhuden/Sülldorf** weiterhin gilt. [siehe unten Stellungnahme Nr. 1]

Für die Abschnitte **Fruchtweg - Blütenweg** und **Gemarkungsgrenze Dockenhuden/Sülldorf - Willhöden** wurde ebenfalls mit Datum 04.06.2012 eine Stellungnahme abgegeben [siehe unten Stellungnahme Nr. 2], jedoch können auf diesen endgültig hergestellten Straßenabschnitten nunmehr keine (Ausbau-) Beiträge mehr erhoben werden.

#### ***Stellungnahme Nr. 1 vom 04.06.2012 zur ersten Verschickung vom 16.05.2012:***

Beitragsrechtliche Stellungnahme zur erstmaligen endgültigen Herstellung der Straße Sülldorfer Kirchenweg **zwischen Blütenweg und der Gemarkungsgrenze Sülldorf - Dockenhuden**

Die Finanzbehörde, Abteilung Anliegerbeiträge, nimmt zu den geplanten Baumaßnahmen, die zur erstmaligen endgültigen Herstellung der Straße Sülldorfer Kirchenweg auf dem o. g. Abschnitt führen, wie folgt Stellung:

#### **Tatsächlicher baulicher Zustand**

Die Erschließungsanlage Sülldorfer Kirchenweg ist eine noch nicht endgültig hergestellte Erschließungsanlage im Sinne von § 127 (2) Nummer 1 Baugesetzbuch (BauGB).

#### **Rechtlicher Zustand**

Der Abrechnungsabschnitt ist in den Teilbebauungsplänen 897 und 898 vom 25.10.1960 ausgewiesen. Es handelt sich aufgrund der bestehenden planerischen Ausweisung um eine beidseitig zum Anbau bestimmte Erschließungsanlage.

### **Erhebung Wegebaubeiträge**

Die in der 1. Verschickung genannten Maßnahmen (inkl. Grunderwerb) führen zur endgültigen Herstellung des Sülldorfer Kirchenweges auf dem o. g. Abschnitt.

Erschließungsbeiträge können nach den Vorschriften des HWG und des Einheitssätzegesetzes für die im Erläuterungsbericht genannten Baumaßnahmen erhoben werden.

Die Kosten für den Grunderwerb sind ebenfalls Bestandteil des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes.

### **Eigenanteil der FHH**

Der Eigenanteil der FHH an beitragsfähigen Erschließungskosten beträgt 10%.

### **Abrechnungsabschnitt**

Der derzeitige Abrechnungsabschnitt ist im beigefügten Lageplan vom 04.06.2012 gekennzeichnet.

### **Informationsbedarf**

Bitte teilen Sie uns jede Planänderung sowie Beginn und Abschluss der Baumaßnahme mit.

### ***Stellungnahme Nr. 2 vom 04.06.2012 zur ersten Verschickung vom 16.05.2012:***

Beitragsrechtliche Stellungnahme zu den geplanten Ausbaumaßnahmen am Sülldorfer Kirchenweg

- auf dem Abschnitt von **Fruchtweg bis Blütenweg**
- auf dem Abschnitt von **Gemarkungsgrenze Sülldorf/Dockenhuden bis Willhöden**

Die Finanzbehörde, Abteilung Anliegerbeiträge, nimmt zu den geplanten Ausbaumaßnahmen an der Straße Sülldorfer Kirchenweg auf den o. g. Abschnitten, wie folgt Stellung:

### **Tatsächlicher baulicher Zustand**

Die Erschließungsanlage Sülldorfer Kirchenweg auf den o. g. Abschnitten ist eine endgültig hergestellte Erschließungsanlage im Sinne von § 127 (2) Nummer 1 Baugesetzbuch (BauGB). Es handelt sich um eine beidseitig zum Anbau bestimmte Straße.

### **Rechtlicher Zustand**

Die Abrechnungsabschnitte sind in den Teilbebauungsplänen 897 und 898 vom 25.10.1960 ausgewiesen.

### **Erhebung Wegebaubeiträge**

Aus der Erläuterungsunterlage geht hervor, dass die geplante Fahrbahnbreite von im Mittel 5,5 m auf 5,0 m zurück gebaut wird. Es werden jedoch Schutzstreifen gebaut, die für die Radfahrer gedacht sind, jedoch von den Autos / Bussen im Sinne einer Fahrbahnverbreiterung mitbenutzt werden sollen. Diese Schutzstreifen sind beitragsrechtlich der Fahrbahn zuzuordnen, so dass - begrenzt durch die im HWG gesetzlich festgelegten Höchstumfänge - eine beitragsfähige Erweiterung der Fahrbahn vorliegt.

Die Herstellung von Parkflächen stellt eine beitragsfähige Maßnahme dar.

Die Grandgehwege werden teilweise verbreitert und mit Betonplatten versehen und Nebenflächen als Grünflächen hergerichtet.

Die Befestigung von Grandgehwegen mit Platten und die Umwandlung nicht befestigter Nebenflächen in Grünflächen stellt eine beitragsfähige Verbesserung der Nebenflächen dar. Für diese Maßnahmen können Ausbaubeiträge erhoben werden.

Die Kosten für den Grunderwerb sind bis zum jeweiligen beitragsfähigen Höchstumfang beitragsfähig.

Die in der Planung befindlichen Maßnahmen bezüglich der Beleuchtung und der Entwässerung, die im Erläuterungsbericht erwähnt werden, können noch nicht auf ihre Beitragsfähigkeit hin beurteilt werden.

Es wird davon ausgegangen, dass in der 2. Verschickung konkrete Angaben zu den Baumaßnahmen und deren Volumina gemacht werden.

### **Eigenanteil der FHH**

Bei der Straße Sülldorfer Kirchenweg handelt es sich um eine Haupterschließungsstraße. Der Eigenanteil der FHH am beitragsfähigen Ausbaaufwand beträgt:

- für die Fahrbahn: 60 %,
- für die Nebenflächen und für die Parkflächen: 40 %,
- für den Erwerb und die Freilegung der Flächen und die sonstigen Einrichtungen (Beleuchtung, Entwässerung) 50 %.

### **Abrechnungsabschnitt**

Die derzeitigen Abrechnungsabschnitte sind in den beigefügten Lageplänen vom 04.06.2012 gekennzeichnet.

### **Informationsbedarf**

Bitte teilen Sie uns jede Planänderung sowie Beginn und Abschluss der Baumaßnahme mit.

**A/MR 2:** Die Hinweise werden bei der Planung berücksichtigt.

## **19) LIG 451**

*hat keine Stellungnahme abgegeben.*

**A/MR 2:** Es wird davon ausgegangen das kein Bedenken gegen die Planung bestehen.

## **20) BUE W1 (ehemals U1) - Wasserwirtschaft**

*Stellungnahme vom 11.03.2019*

Nach Prüfung der Unterlagen der 2. Verschickung zum o.g. Vorhaben bestehen seitens BUE W1 (ehemals BUE U1) und BUE W2 (ehemals BUE IB3) keine weiteren Anmerkungen.

**A/MR 2:** Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

## **21) LSBG / S**

*hat keine Stellungnahme abgegeben.*

**A/MR 2:** Es wird davon ausgegangen, dass keine Bedenken gegen die Planung bestehen.

## **22) LSBG - GF - IVS 1 (Intelligente Verkehrssteuerung)**

### ***Stellungnahme vom 28.02.2019***

Der LSBG IVS1 ist von der Maßnahme nicht betroffen. Eine Stellungnahme ist daher nicht erforderlich.

## **23) BSW / LP (Landschafts- und Stadtentwicklung)**

### ***hat keine Stellungnahme abgegeben.***

**A/MR 2:** Es wird davon ausgegangen, dass keine Bedenken gegen die Planung bestehen.

## **24) BUE U2 (Boden, Altlasten)**

### ***hat keine Stellungnahme abgegeben.***

**A/MR 2:** Es wird davon ausgegangen, dass keine Bedenken gegen die Planung bestehen und dass sich im Planungsbereich keine Altlasten befinden.

## **25) Senatskoord. Gleichstellung**

### ***Stellungnahme vom 12.03.2019***

Vielen Dank für die Möglichkeit der Stellungnahme. Im Januar 2019 hat das Kompetenzzentrum für ein barrierefreies Hamburg geöffnet. Hier sind die Kontaktdaten:

Paul - Stritter – Weg 1, 22297 Hamburg, Telefonnr.: (040) 855 99 200, E-Mail-Anschrift: kompetenzzentrum@barrierefreies-hamburg.de

Ich bitte Sie für zukünftige Vorhaben, das Kompetenzzentrum in Ihren Verteiler aufzunehmen.

**A/MR 2:** Das Kompetenzzentrum wird künftig berücksichtigt.

## **26) Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation (BWVI), Amt für Verkehr und Straßenwesen**

### ***Stellungnahme vom 05.04.2019***

Nachfolgend erhalten Sie die Stellungnahme der BWVI/Amt V zur Planung Sülldorfer Kirchenweg:

1. Im Sinne einer konsistenten Gestaltung und Aufteilung des Verkehrsraums im gesamten Sülldorfer Kirchenweg (Anschluss an vorhandene Veloroutenplanung) sowie angesichts der schwierigen räumlichen Randbedingungen wird der vorgesehene Querschnitt unterstützt.
2. Es sollte geprüft werden, an der Bushaltestelle Siebenbuchen Fahrradbügel einzurichten, z. B. im Bereich der Baumscheibe auf Höhe Hausnr. 92.

**A/MR 2:** Der Anregung wird entsprochen: Fahrradbügel sind nachträglich eingeplant.

## **27) Stadtreinigung Hamburg – SRH**

### ***Stellungnahme vom 02.04.2019***

Die Stadtreinigung Hamburg (SRH) hat die Maßnahmen zur erstmaligen endgültigen Herstellung des Sülldorfer Kirchenweges zwischen Fruchtweg bis nördlich der Babendiekstraße zur Kenntnis genommen und stimmt der geplanten Baumaßnahme zu.

Die betrieblichen Belange der Stadtreinigung für die Müllabfuhr und Straßenreinigung müssen gewahrt bleiben.

Die Entsorgungssicherheit während der Bauzeit muss gewährleistet werden. Vor Baubeginn wird gebeten, uns rechtzeitig (mindestens 3 Wochen vor Baubeginn) die Art und Dauer mitzuteilen.

**A/MR 2:** Die Anmerkungen werden bei der weiteren Planung und der Bauausführung berücksichtigt.

## **28) Hamburger Hochbahn AG - HHA**

***hat keine Stellungnahme abgegeben.***

**A/MR 2:** Es wird davon ausgegangen, dass keine Bedenken gegen die Planung bestehen.

## **29) VHH**

### ***Stellungnahme vom 23.05.2019***

Die VHH ist mit der Planung einverstanden.

## **30) HVV**

***hat keine Stellungnahme abgegeben.***

**A/MR 2:** Es wird davon ausgegangen, dass keine Bedenken gegen die Planung bestehen.

## **31) ADFC Altona**

***hat keine Stellungnahme abgegeben.***

**A/MR 2:** Es wird davon ausgegangen, dass keine Bedenken gegen die Planung bestehen.

## **32) BSVH (Blinden und Sehbehindertenverein)**

### ***Stellungnahme vom 03.04.2019***

Das „Kompetenzzentrum für ein barrierefreies Hamburg“ wird vom Blinden- und Sehbehindertenverein Hamburg, der Hamburger LAG und dem Verein „Barrierefrei Leben“ gemeinsam getragen. Die Stellungnahmen werden zwischen den Trägervereinen abgestimmt. Insofern erfolgt von dort keine eigene Stellungnahme.



Zu o.g. Vorhaben möchten wir wie folgt anmerken:

- Die Gehwegüberfahren gegenüber des Fruchtweges und an den Hsnrn. Sülldorfer Kirchenweg 118 a-d sollten mit nicht kontrastierenden Richtungsfeldern gekennzeichnet werden.
- An Querungen sind zwingend Bordhöhen von 0 und 6 cm einzuhalten.
- Die FgU an den Haltestellen Siebenbuchen (Ri. Rissen) und Blankeneser Friedhof (Ri. Altona) liegen an der inneren Leitlinie und sollten mit Seitenwänden ausgestattet werden (falls nicht ohnehin so geplant).
- Bei den Fahrradbügeln in Höhe Stat. 0+330 sollten taktile Begrenzungsstreifen zum Gehweg verlegt werden.
- An den Gehwegüberfahrten Strauchweg und bei Stat. 8+858 scheint gem. Plan Großsteinpflaster verbaut bzw. vorgesehen zu sein. Dies ist unbedingt zu vermeiden, da Menschen mit einer Gehbehinderung (v.a. solche im Rollstuhl oder mit Rollatoren) einen ebenen, kleinfügigen und griffigen Bodenbelag benötigen.

A/MR 2: zu Pkt. 1: Diese beiden Überfahrten sind Grundstückszufahrten mit geringem Verkehr und werden daher wie alle anderen dieser Art ohne Richtungsfelder hergestellt.

zu Pkt. 2: Aus der Erfahrung vom Tinsdaler Heideweg ist bei schmalen Gehwegen die Bordhöhe 0/6 cm nicht realisierbar. Bei 0/4 cm haben Rollstuhlfahrer hingegen keine Probleme.

zu Pkt. 3: siehe dazu Stellungnahme Nr. 38 der WALL GmbH

zu Pkt. 4: Ein Begrenzungsstreifen wird eingeplant.

zu Pkt. 5: Die Planung sieht den Einbau von Wabenpflaster an allen Überfahrten vor. Vorhandenes Großpflaster wird demnach nicht wieder eingebaut.

### **33) FUSS e. V.**

#### ***Stellungnahme vom 05.04.2019***

Wir bedauern, dass der Sülldorfer Kirchenweg keine durchgehende Tempo-30-Straße werden soll. Wir befürchten, dass die Radfahrenden den Schutzstreifen bei Tempo 50 meiden werden und auf den Gehweg ausweichen.

Erfreulich ist, dass der Gehweg auf weiten Strecken verbreitert wird, auch wenn die regelkonforme Breite nicht erreicht wird. Wir sind jedoch nicht einverstanden, dass im Bereich des Sportplatzes der Gehweg zugunsten von Parkplätzen auf 1.65 m eingeengt werden soll. Im Umfeld eines Sportplatzes sollte durch mehr Fahrradabstellplätzen und weniger Parkplätze ein Anreiz geschaffen werden, das Fahrrad zu benutzen.

Wir halten es für notwendig im Bereich der Bushaltestelle Blankeneser Friedhof zum Friedhofeingang einen weiteren Fußüberweg anzulegen.

Wir bitten Sie darauf zu achten, dass es am Übergang der Gehwegplatten zu den Baumscheiben und Grünflächen keine Höhenunterschiede gibt, die immer eine Stolpergefahr für Fußgänger \*innen darstellen.

Wir halten es nicht für vertretbar, dass 24 Baumfällungen vorgesehen sind, aber nur 3 Neupflanzungen. Der ständige Verlust von immer mehr Bäumen in Hamburg ist für das Stadtklima katastrophal.

Da es im öffentlichen Raum in Hamburg kaum Sitzgelegenheiten gibt, würden wir es begrüßen, wenn Sie an geeigneten Stellen Bänke vorsehen würden.

Ferner bitten wir Sie, auf eine ausreichende Beleuchtung der Gehwege im Bereich der Bäume zu achten.

**A/MR 2:** Zu Absatz 2: Im Sportplatzbereich ist die Straße lediglich rd. 16,90 m breit, d. h. es ist ein Kompromiss bei der Flächenaufteilung auf die Verkehrsarten notwendig. Durch die Planung sind die Kfz-Stellflächen bereits auf ein vertretbares Maß reduziert worden. Insgesamt betrachtet steht im Planungsbereich künftig wenig Parkraum für Kfz zur Verfügung. Die Abstellmöglichkeit für 10 Fahrräder im öffentlichen Raum sollte ausreichen. Es wird davon ausgegangen, dass zusätzlicher Abstellraum auf dem Anliegergrund vorhanden ist bzw. notfalls geschaffen wird. Der Forderung kann daher nicht nachgekommen werden.

Zu Absatz 3: Im Rahmen der umfangreichen Planabstimmung mit Anliegern und Behörden ist der zusätzliche Fußgängerüberweg im Bereich Siebenbuchen zur Schulwegsicherung als notwendig und vertretbar angesehen worden. Darüber hinaus wurde kein zwingender zusätzlicher Bedarf festgestellt. Da sich an den Bewertungsgrundlagen nichts geändert hat wird von der zusätzlichen Einplanung eines FGÜ am Friedhof abgesehen.

Zu Absatz 4: Der Hinweis wird in der weiteren Planung berücksichtigt.

Zu Absatz 5: Die Fällungen sind zur Herstellung ausreichender Gehwege und der Erneuerung des Fahrbahnoberbaus erforderlich und unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten (insbesondere im Bereich der Schule) durch einen Baumsachverständigen als vertretbar erachtet worden. Siehe dazu auch Kap. 3.2.10 des Erläuterungsberichtes.

Im Planungsbereich sind lediglich 3 Neu- bzw. Ersatzpflanzungen sinnvoll. Geeignete zusätzliche Standorte außerhalb des Planungsbereiches werden durch das zuständige Fachamt (A/MR 3) noch festgelegt. Auch die genau erforderliche Anzahl an Ersatzpflanzungen wird durch einen Sachverständigen noch ermittelt. Dadurch wird sichergestellt, dass es zu keiner Reduzierung des Baumbestandes im öffentlichen Raum kommt.

Zu Absatz 6: An der Einmündung Willhöden wird eine zusätzliche Bank eingeplant.

Zu Absatz 7: Die Auskömmlichkeit der Beleuchtung ist von Hamburg Verkehrsanlagen geprüft worden. Siehe dazu auch die Stellungnahme Nr. 17 der HHVA.

## **34) Barrierefrei leben**

siehe Stellungnahme BSVH

### 35) Seniorenbeirat Altona

*hat keine Stellungnahme abgegeben.*

**A/MR 2:** Es wird davon ausgegangen, dass keine Bedenken gegen die Planung bestehen.

### 36) ADAC

*hat keine Stellungnahme abgegeben.*

**A/MR 2:** Es wird davon ausgegangen, dass keine Bedenken gegen die Planung bestehen.

### 37) LAGH

siehe Stellungnahme BSVH

### 38) WALL

**Stellungnahme vom 14.03.2019**

zu der oben genannten 2. Verschickung nehmen wir wie folgt Stellung:

**Blatt 1.**

**1. FGU14225, Hst. Blankeneser Friedhof, Sülldorfer Kirchenweg ggü. Hausnr.146, Fahrtrichtung Blankeneser Landstraße**

Mit der Versetzung unseres Fahrgastunterstandes zum neuen Standort sind wir einverstanden.

Bitte planen Sie hier einen FGU ohne Werbeträger ein.

40000 x 1550 mm mit 2 x 0,800 m Seitenscheiben

**2. Ein neuer Fahrgastunterstand, Hst. Blankeneser Friedhof wird noch nicht geplant (Prüfung erfolgt durch HHA/VHH).**

**Blatt 4.**

**1. FGU14193, Hst. Siebenbuchen, Sülldorfer Kirchenweg vor Hausnr.109, Fahrtrichtung Blankeneser Landstraße**

Mit der Versetzung unseres Fahrgastunterstandes zum neuen Standort sind wir einverstanden.

Bitte planen Sie hier einen FGU ohne Werbeträger ein.

40000 x 1550 mm mit 2 x 0,800 m Seitenscheiben

**2. Ein neuer Fahrgastunterstand, Hst. Siebenbuchen wird noch nicht geplant (Prüfung erfolgt durch HHA/VHH).**

Grundsätzlich möchten wir Sie bitten immer einen 50 cm Abstand zwischen FGU-Rückwand und angrenzendem Grundstück/Zaun für Servicearbeiten einzuplanen.

Bitte beachten Sie bei der Planung der Standorte die Eignung der Bodenbeschaffenheit/des Untergrundes zur Einbringung (senkrecht zur Straße) von 80 cm tiefen Streifenfundamenten (insbesondere Leitungsfreiheit). Da wir in der Vergangenheit immer häufiger Schwierigkeiten

beim Einbringen unserer Fundamente hatten bitten wir Sie um Übersendung eines Leitungsplans, sofern vorhanden.

**A/MR 2:** Die Hinweise werden berücksichtigt. Die FGU-Standorte (Fundamente) werden bei der Leitungstrassenplanung berücksichtigt.

### **39) Hamburg Wasser**

#### ***Stellungnahme vom 21.03.2019***

als Anhang erhalten Sie Auszüge aus der Anlagendokumentation der HWW, HSE, servTEC und HAMBURG ENERGIE.

#### **Für HWW:**

In den Planunterlagen sind Haupt- und Versorgungsleitungen enthalten. Hausanschlussleitungen sind nur vereinzelt eingezeichnet, nicht eingezeichnete Hausanschlussleitungen können nur vor Ort durch den zuständigen Netzbetrieb angegeben werden. Private Wasserverteilungsleitungen sind uns nicht bekannt.

Da sich unser Rohrnetz infolge von Sanierungs- bzw. Erweiterungsmaßnahmen ständig verändert, geben diese Pläne nur den gegenwärtigen Zustand wieder.

Bei Bauarbeiten im Bereich erdverlegter Wasserleitungen sind die Hinweise auf unserem Merkblatt zum Schutz erdverlegter Wasserleitungen zu beachten (Bei Bedarf bitte anfordern):

- Unsere Betriebsanlagen dürfen nicht überbaut werden. Mit der gesamten Baustelleneinrichtung, Kränen, Baumpflanzungen usw. ist ein Abstand von min. 2.0 m zu unseren Armaturen einzuhalten. Der Freiraum ist in Absprache mit dem zuständigen Netzbetrieb festzulegen.
- Bei Vertikalbohrungen ist zu unseren Anlagen ein seitlicher Abstand von mindestens 1.0 m einzuhalten
- Vor Beginn der Erdarbeiten ist die genaue Lage der Wasserleitungen und Kabel durch Aufgrabungen festzustellen
- Die Kabeltrassen sind größtenteils aufgrund der Darstellbarkeit nicht lagegenau eingezeichnet
- Beschädigungen an Versorgungsanlagen sind sofort und unmittelbar dem Entstörungsdienst (Tel: 7888-33333) zu melden

Örtliche Einweisungen zu den Wasserversorgungsanlagen und Kabel sowie zum Mindestabstand erhalten Sie von unserem

Netzbetrieb West, Lederstraße 72, Tel: 7888-34990

Bei Tiefbauarbeiten in der Nähe unserer Anlagen ist der Abstand entsprechend des Merkblattes einzuhalten. Eine Gefährdung unserer Anlagen ist auszuschließen.

Durch den geänderten Gehweg und Straßenverlauf müssen wir im Vorwege unsere bruchgefährdete Versorgungsleitung erneuern.

A 18/0075 Bauzeit April bis September 2019, ihre Ansprechpartnerin ist Frau XXXXXXXXXX 7888 81115 und

A 12/0014 Bauzeit Mai bis November 2020, ihr Ansprechpartner ist Herr [REDACTED], 7888 81131

### **Für HAMBURG ENERGIE:**

Im Bereich Ihrer Anfrage sind keine Anlagen (Nahwärmeleitungen) von HAMBURG ENERGIE vorhanden.

### **Für HSE:**

Im Bereich der geplanten Straßenbaumaßnahme Sülldorfer Kirchenweg sind Schmutz-, Regen und Mischwassersiele der Hamburger Stadtentwässerung vorhanden.

Eine Zustandsuntersuchung der vorhandenen Sielleitungen ist erfolgt. Danach ergibt sich kein investiver Handlungsbedarf für die betroffenen Siele der Hamburger Stadtentwässerung.

Aktuelle Sielplanungen für den Bereich der geplanten Straßenbaumaßnahme gibt es seitens der Hamburger Stadtentwässerung zurzeit nicht.

Vor Beginn und nach Ende der Maßnahme ist der zuständige Sielbezirksleiter Herr Zimmermann 7888 34001 zu verständigen

Bitte beachten und berücksichtigen sie die nachfolgenden Hinweise für Arbeiten in der Nähe öffentlicher Sielanlagen.

Bei Bauarbeiten in der Nähe öffentlicher Sielanlagen sind die Hinweise auf unserem Merkblatt Allgemeine Auflagen für Arbeiten in der Nähe öffentlicher Sielanlagen zu beachten (bei Bedarf bitte anfordern):

- Es wird um Änderung folgender Textpassagen 2.2.7 Entwässerung, 3.1 Planungsansatz, 3.2.8 Entwässerung des Erläuterungsberichtes gemäß Anmerkungen in der Anlage gebeten.
- Straßenverbreiterung: Bei Veränderung der Straßenbegrenzung/ Verbreiterung der Straße sind die privaten Übergabeschächte hinter die neue Grundstücksgrenze zu verlegen. Die Übergabeschächte dürfen nicht im zukünftigen öffentlichen Straßengrund verbleiben. Sie gehören mit zu den Grundstücksentwässerungsanlagen und damit auf den Privatgrund.
- Eventuelle Mängel an den Grundstücksleitungen im Bereich des zukünftigen Straßengrundes sind im Rahmen der Straßenbaumaßnahme nach Absprache mit dem Netzbetrieb zu beheben.
- Die vorhandenen Sielanlagen der HSE dürfen nicht beschädigt / überbaut werden.
- Der Bauträger verpflichtet sich, alle Schäden, die im Zusammenhang mit seinem Bauvorhaben an den Sielanlagen entstehen, auf seine Kosten durch die Hamburger Stadtentwässerung beheben zu lassen.
- Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass Bäume nicht auf bzw. unmittelbar neben vorhandenen Sielanlagen gepflanzt werden dürfen (Mindestabstand 3,0 m von der Sielachse oder 2,5 m von der Außenkante des Sieles).
- Während und nach der Baudurchführung müssen die Sielanlagen jederzeit zugänglich sein und mit Sielbetriebsfahrzeugen bis 150kN Achslast angefahren werden können.
- Durch die Maßnahme entstandene Baustoffablagerungen in den Sielanlagen werden auf Kosten des Bauträgers aus den Sielanlagen entfernt.

- Sielanschlussleitungen die während der Aushubarbeiten freigelegt werden, sind so zu sichern, dass keine Beschädigungen auftreten können. Aufgefundene Sielanschlussleitungen sind maßlich festzuhalten und dem Sielbezirk zu melden. Die Leitungsenden sind so abzudichten, dass bei Rückstau im Hauptsiel keine Schäden entstehen.
- Die Sielschächte sind ggf. im Rahmen des Straßenbaus in Abstimmung mit dem zuständigen Sielbezirk Herr [REDACTED] 7888 34001 anzupassen.

#### **Für servTEC:**

Im Bereich Ihrer Anfrage können sich die im beigefügten Bestandsplanauszug der HSE dargestellten LWL-Trassen der servTEC, Service und Technik GmbH befinden. Diese in Betrieb befindlichen Leitungen müssen bei Baumaßnahmen gesichert werden und es sind unsere Kabelschutzanweisungen zu beachten. Für Rückfragen stehen Ihnen unsere Herren Sprotte, Tel.: 040 / 7888-80031, oder Borrack, Tel.: 040 / 7888-80035, gerne zur Verfügung.

Im Bereich Ihrer Anfrage können sich Baumaßnahmen von HAMBURG WASSER befinden, so dass der beigefügte Planauszug nicht zwangsweise dem aktuellen Baufortschritt entspricht. Geplante, abgeschlossene oder aktive Baumaßnahmen erkennen Sie an der Bauschraffur. Bei Fragen und Abstimmungsbedarf wenden Sie sich bitte an uns unter einer der u.g. Telefonnummern.

In der Anlage erhalten Sie Auszüge im pdf-Format für Ausdrücke in A4 bis A0 im Maßstab 1:1000. Bitte beachten Sie, dass Sie Ausdrücke nur in dem in der Datei voreingestellten Format vornehmen. Je nach Druckereinstellung (z.B. Ränder) kann es trotzdem proportionale Verzerrungen geben. Der Maßstabsbalken im Schriftfeld ist jedoch passend zur Zeichnung, auch wenn der Maßstab nicht mehr 1:1000 entspricht. HWW bzw. HSE übernehmen keine Haftung für die Maßhaltigkeit der Ausdrücke. Bei Leitungsplänen mit Anlagen von HWW und HSE sind die Strichstärken der Leitungen nicht maßstabsgetreu. Bitte achten Sie auf die Durchmesser in den Beschriftungen.

**A/MR 2:** Die Hinweise werden berücksichtigt.

#### **40) Hamburg Wasser, Hamburger Wasserwerke (HWW)**

##### ***Stellungnahme vom 14.03.2019***

Im Sülldorfer Kirchenweg (nördlich Babendiekstraße) haben wir Bedarf angemeldet, die bruchgefährdete Trinkwasserleitung zu erneuern. Dies muss im Vorwege zu den Straßenbaumaßnahmen durchgeführt werden. Nach Erhalt aller erforderlichen Unterlagen vom Straßenbau benötigen wir bis zu der Bauausführung ca. 8 Monate, da die Maßnahme ausgeschrieben werden muss. Wir bitten um rechtzeitige Übermittlung der Unterlagen bzw. Einladung zu einer Leitungskoordinationsrunde. Im ersten Bauabschnitt des Sülldorfer Kirchenweges kommt es bereits zu Komplikationen und unsere Leitungslegung muss verschoben werden.

**A/MR 2:** Die Hinweise werden berücksichtigt.

#### **41) Stromnetz Hamburg**

##### ***Stellungnahme vom 02.05.2019***

Im geplanten Straßenbaubereich befinden sich diverse alte und sanierungsbedürftige Kabel. Wir planen daher auf kompletter Strecke das Kabelnetz zu erneuern. Stromnetz Hamburg GmbH ist bei der weiteren Planung weiterhin mit einzubeziehen.

**A/MR 2:** Der Hinweis wird berücksichtigt.

#### **42) Gasnetz Hamburg**

##### ***Stellungnahme vom 06.03.2019***

In dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich Versorgungsanlagen aus dem Verantwortungsbereich der Gasnetz Hamburg GmbH.

Mit diesem Schreiben erhalten Sie Planauszüge aus denen die Lage der Versorgungsanlagen im Verantwortungsbereich der Gasnetz Hamburg GmbH im o. a. Bereich ersichtlich ist. Die Planauszüge dienen nur zu Planungszwecken und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Die in den Leitungsplänen enthaltenen Angaben und Maßzahlen sind hinsichtlich der Lage und Verlegungstiefe unverbindlich; Abweichungen sind möglich.

Bei einer Bauausführung sind durch die ausführende Firma aktuelle Planauszüge rechtzeitig vor Baubeginn anzufordern.

Das Merkblatt "Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten" ist bei den Planungen zu beachten.

**A/MR 2:** Die Hinweise werden berücksichtigt.

#### **43) Deutsche Telekom**

##### ***Stellungnahme vom 28.03.2019***

Im Bereich Ihrer Maßnahme befinden sich Telekommunikationsanlagen der Deutschen Telekom, deren ungefähre Lage aus den angefügten Plänen ersichtlich ist. Leider können wir Ihnen aus technischen Gründen keine DWG-Dateien zur Verfügung stellen.

Wenn Sie Auskünfte über die exakte Lage und Deckung benötigen, die über die in den Plänen dargestellten Daten hinausgehen, sind diese durch Aufgrabungen festzustellen.

Zurzeit sind keine Arbeiten an unserem Netz geplant. Sollten aus Ihrer Sicht Änderungen an unseren Anlagen erforderlich sein (und so wird es ja wohl kommen), setzen Sie sich bitte rechtzeitig mit uns in Verbindung.

**A/MR 2:** Die Hinweise werden berücksichtigt.

#### **44) Vodafone Kabel Deutschland**

##### ***Stellungnahme vom 04.04.2019***

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens, deren Lage auf den beiliegenden Bestandsplänen dargestellt ist. Wir weisen darauf hin, dass unsere Anlagen bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern sind, nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden dürfen.

Sollte eine Umverlegung oder Baufeldfreimachung unserer Telekommunikationsanlagen erforderlich werden, benötigen wir mindestens drei Monate vor Baubeginn Ihren Auftrag an

TDRB-N.Hamburg@vodafone.com, um eine Planung und Bauvorbereitung zu veranlassen sowie die notwendigen Arbeiten durchführen zu können.

Wir weisen Sie ebenfalls darauf hin, dass uns ggf. (z.B. bei städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen) die durch den Ersatz oder die Verlegung unserer Telekommunikationsanlagen entstehenden Kosten nach § 150 (1) BauGB zu erstatten sind.

**A/MR 2:** Die Hinweise werden berücksichtigt.

#### 45) Dataport Planwerkauskunft

##### **Stellungnahme vom 28.02.2019**

Für eine mögliche geplante Erweiterung der Infrastruktur durch den zuständigen Fachbereich Realisierung Linientechnik bei Dataport haben wir Ihre Anfrage dorthin zur endgültigen Prüfung und endgültigen Stellungnahme weitergeleitet.

Erfolgt innerhalb von 4 Werktagen von dort keine Nachricht, so wenden Sie sich bitte an Herrn [REDACTED] oder an Herrn [REDACTED] unter der Rufnummer 040/428 46 - 4814 bzw. - 2569.

Bitte beachten Sie ggf. die beiliegende Anlage.

Ihre Anfrage wird unter der BEA-Nr. 2019-2208 geführt. Bitte geben Sie diese bei weiteren Fragen stets an.

##### **Stellungnahme vom 09.04.2019**

Wie bereits telefonisch besprochen, haben wir in dem Sülldorfer Kirchenweg, von der Babendiekstraße bis zur Sülldorfer Landstraße, keine Trasse. Es ist dort auch kein Trassenbau geplant.

**A/MR 2:** Die Hinweise werden berücksichtigt.

#### 46) Sonstige Leitungsgesellschaften

Mit der Verschickung wurden alle Leitungsgesellschaften gebeten, ihre Neu- oder Umbauplanungen anzugeben. Ergebnis: Über die oben angegebenen Bedarfe liegen keine weiteren vor.

#### 47) Bürgerinitiative Sülldorfer Kirchenweg

##### **Stellungnahme vom 10.05.2019**

Sehr geehrter Herr Meyer,

vielen Dank, dass Sie der Bürgerinitiative Sülldorfer Kirchenweg die Planunterlagen für den Ausbau des Sülldorfer Kirchenweg zugeschickt haben.

In unserem Gespräch vom 12.04.2019 sagten Sie, dass die Breite des Sülldorfer Kirchenwegs zwischen den Häusern 104 und 103 von 10,80 m lediglich um jeweils 0,50 m auf insgesamt 11,80 m vergrößert werden müsse. In den verschickten Planunterlagen ergibt sich aber eine Breite von 12,30 m.

Für mich überraschend steht in den Planunterlagen auch, dass meine 3 m hohe und 2 m breite Hecke parallel zum Sülldorfer Kirchenweg entfernt werde. Auch hier muss es sich um einen Irrtum handeln, denn mir ist in den verschiedenen Gesprächen mit Frau Dr. Melzer,



Herrn [REDACTED] und Ihnen immer wieder versichert worden, dass eine Lösung gefunden werde, um diese das Ortsbild prägende Hecke zu erhalten.

Auch bitte ich um eine Erklärung warum der Sülldorfer Kirchenweg von den Häusern 101 bzw. 102 ausgehend in Richtung Sülldorf „erstmalig endgültig“ hergestellt werde. Hingegen die erstmalige endgültige Herstellung für die Häuser in Richtung Blankenese bereits erfolgt sei.

Das ist nicht einzusehen, denn der Sülldorfer Kirchenweg von Siebenbuchen bis Willhöden befindet sich entsprechend den in §49 HWG genannten Voraussetzungen seit über 40 Jahren in dem gleichen Zustand, sodass eine Erhebung von Beiträgen unzulässig wäre bzw. verjährt sein dürfte.

**A/MR 2:** Nach Ortsbesichtigung und Abstimmung am 20.08.2019 mit dem Anlieger Haus Nr. 104 wird die geplante Gehwegbreite von 2,15 m auf 1,65 m (+0,10 m für die Randeinfassung) reduziert. Der Anlieger gibt somit einen rd. 0,60 m breiten Streifen von seinem Grundstück an MR 2 ab. Die in Aussicht genommene Straßenbegrenzungslinie liegt dann im unmittelbaren Stammbereich der Heckenpflanzen, ein Rückschnitt ist somit nicht möglich. Die Hecke soll daher entfernt und durch eine Neupflanzung von MR 2 ersetzt werden. Das Tor und die Porte werden von MR 2 entsprechend der neuen Straßengrenze auf Privatgrund versetzt.

Zur Erhebung von Anliegerbeiträgen siehe die Stellungnahme der Finanzbehörde (FB 6-63) unter Nr. 18. Eine abschließende Prüfung der Abrechnungsvoraussetzungen erfolgt erst nach Abschluss der Baumaßnahme.

Verfasst:

LEHNE Ingenieurgesellschaft mbH  
für Bauen und Umwelt

Hamburg, 02.12.2019

gez. [REDACTED]

- Zeichenerklärung**
- ⊕ VZ 283 vorh. / gepl. Verkehrszeichen gem. StVO
  - ▭ gepl. Bank
  - vorh. / gepl. Pfosten
  - vorh. Bügel
  - gepl. Fahrradbügel
  - ⊙ vorh. / geplante Beleuchtung
  - ⊙ gepl. Beleuchtung Fußgängerüberweg
  - ⊙ vorh./aufzuhebender/gepl. Straßenblauf
  - ⊙ gepl. Straßenblauf, Rinnenform
  - ⊙ Abbruch Bordkante, Einbauten etc.
  - ⊙ vorh./zu fallender/gepl. Baum
  - ⊙ vorh. Hecke
  - ▨ Bodenindikatoren (weiße Rippen-Noppenplatten)
  - ▨ Bodenindikatoren (Rippenplatten ohne Kontrast zur Nebenfläche)
  - ▬ Hochbord 15x25 li.d.R. 12 cm Kantenvorstand
  - ▬ Hochbord 15x25, abgesenkt
  - ▬ Hochbord (Bussonderbord)
  - ▬ Tiefbord 10x25
  - ▬ Tiefbord 8x20
  - 6 cm Bordkantenvorstand
  - ⊕ gepl. Straßenentwässerungstg./Schacht
  - ⊕ gepl. Straßenablaufanschlussleitung
  - ▬ vorh. Flurstücksgrenze (ALKIS 04/2017)
  - ▬ Straßenbegrenzungslinie gem. B-Plan
  - ▬ in Aussicht genommene Str.-begr.-linie

- ▬ Fahrbahn (Asphalt)
- ▬ Fahrbahn (Beton)
- ▬ Fahrbahn (Entwässerungsrinne aus Betonformsteinen)
- ▬ Parkfläche (Wabenpflaster)
- ▬ Gehweg (Platten 50/50 cm, grau / Grand)
- ▬ Überfahrt (Wabenpflaster)



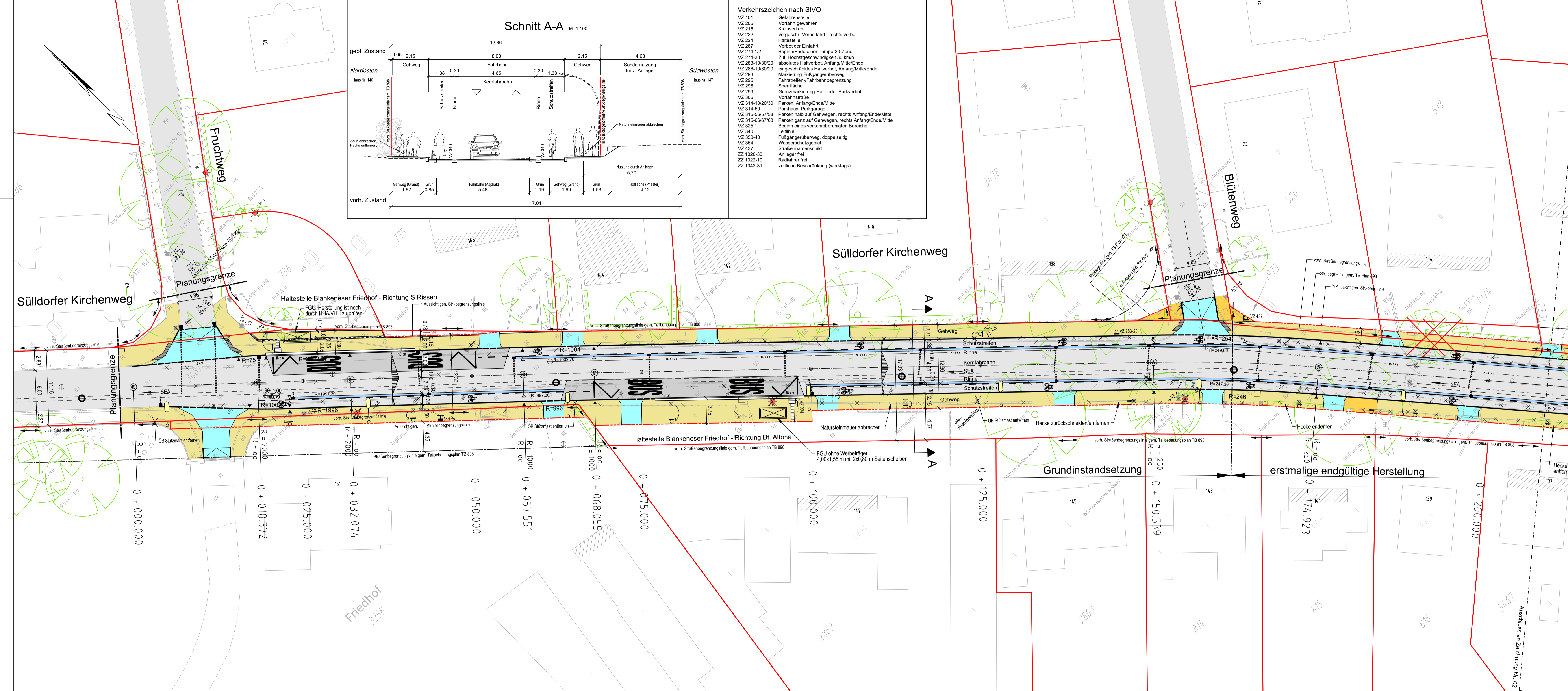
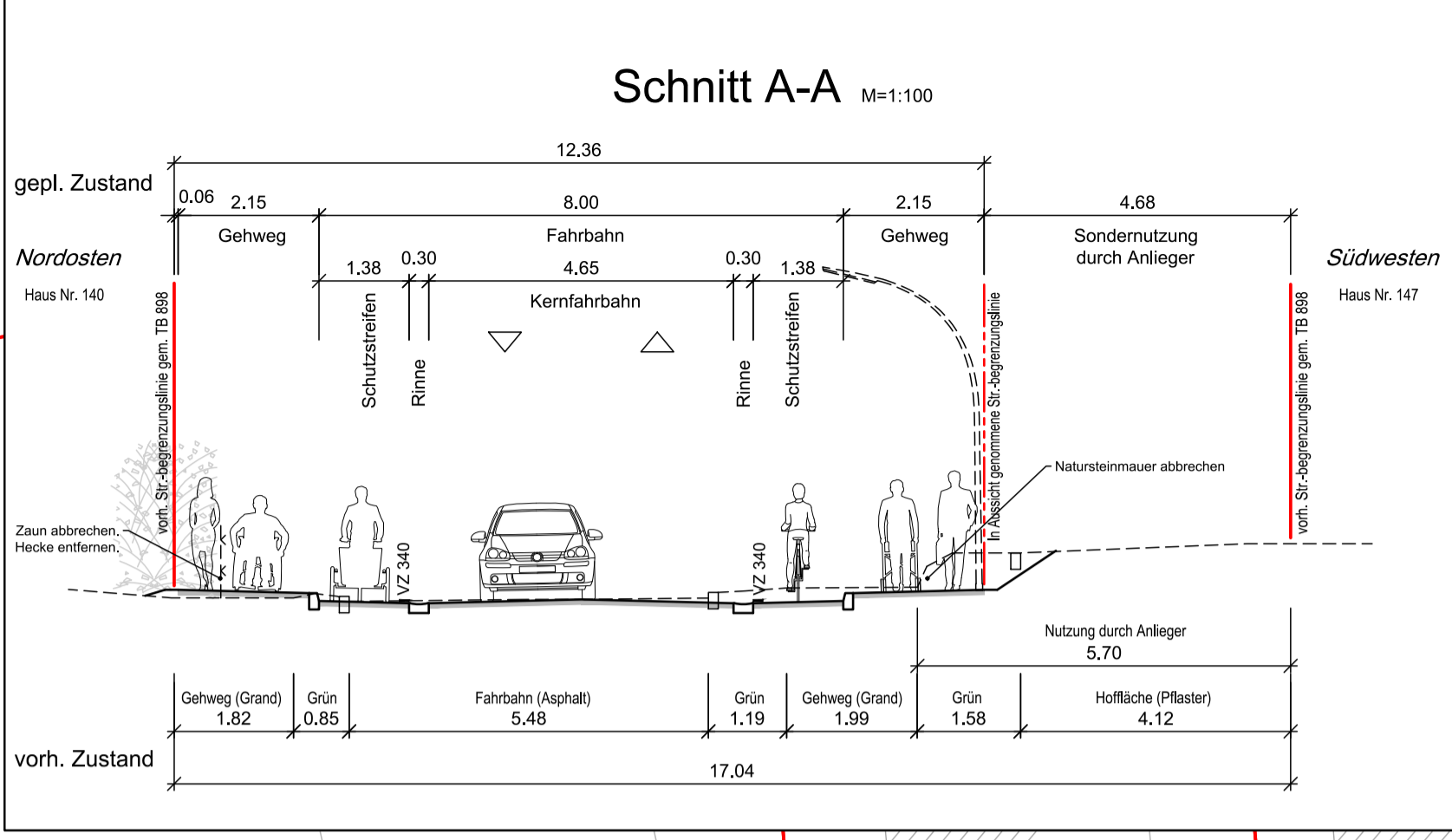
Datum	Änderungen und Ergänzungen	Bearbeitet (Name)	Leitf. Kurzzeichen und Unterschrift	Datum

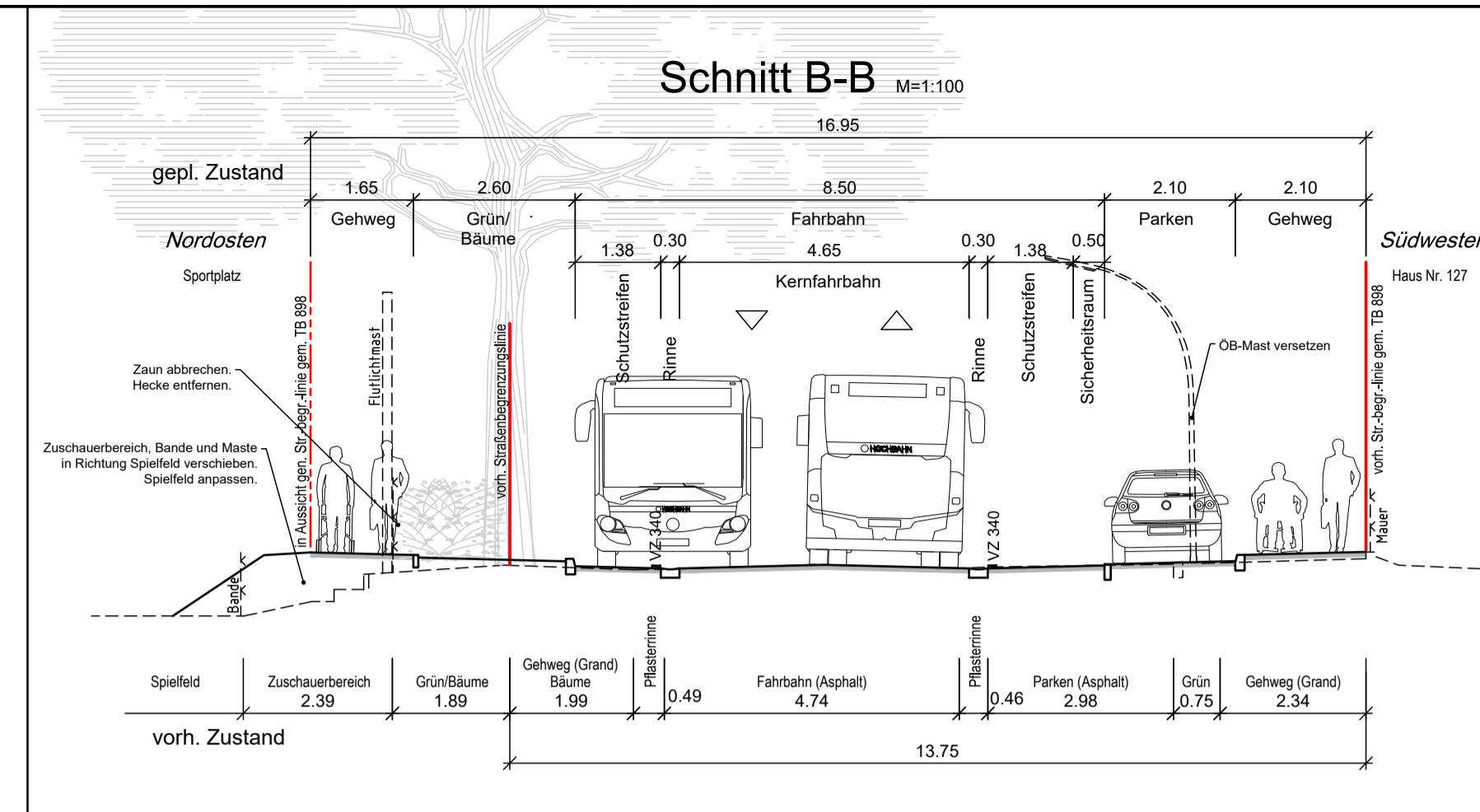
Bedarfsräger: **FREIE UND HANSESTADT HAMBURG**  
 Bezirksamt Altona  
 Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt  
 Fachamt Management des öffentlichen Raumes  
 Fachbereich MR 2 - Straßen und Gewässer

Realisierungsträger: **FREIE UND HANSESTADT HAMBURG**  
 Bezirksamt Altona  
 Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt  
 Fachamt Management des öffentlichen Raumes  
 Fachbereich MR 2 - Straßen und Gewässer

Bearbeitet: Datum: 05.12.19  
 gez. Meyer  
 Fachtechnisch geprüft: Datum: 05.12.19  
 gez. Meyer  
 Aufgestellt: Datum: 05.12.19  
 gez. Olshausen  
 Geprüft: Zeichnungs-Nr.: 01  
 Zugestimmt: Datum: 05.12.19  
 gez. Dettmer  
 Maßstab: 1 : 250

- Verkehrszeichen nach StVO**
- VZ 101 Gefahrenstelle
  - VZ 205 Vorfahrt gewähren
  - VZ 215 Kreisverkehr
  - VZ 222 vorgeschr. Vorfahrt - rechts vorbei
  - VZ 224 Haltestelle
  - VZ 287 Verbot der Einfahrt
  - VZ 274.1/2 Beginn/Ende einer Tempo-30-Zone
  - VZ 274.30 Zul. Höchstgeschwindigkeit 30 km/h
  - VZ 283-10/30/20 absolutes Haltverbot, Anfang/Mitte/Ende
  - VZ 286-10/30/20 eingeschränktes Haltverbot, Anfang/Mitte/Ende
  - VZ 293 Markierung Fußgängerüberweg
  - VZ 295 Fahrestreifen-/Fahrbahnbegrenzung
  - VZ 298 Sperfläche
  - VZ 299 Grenzmarkierung Halt- oder Parkverbot
  - VZ 306 Vorfahrtsstraße
  - VZ 314-10/20/30 Parken, Anfang/Ende/Mitte
  - VZ 314-50 Parkhaus, Parkgarage
  - VZ 315-56/57/58 Parken halb auf Gehwegen, rechts Anfang/Ende/Mitte
  - VZ 315-66/67/68 Parken ganz auf Gehwegen, rechts Anfang/Ende/Mitte
  - VZ 325.1 Beginn eines verkehrsberuhigten Bereichs
  - VZ 340 Leitlinie
  - VZ 350-40 Fußgängerüberweg, doppelseitig
  - VZ 354 Wasserschutzgebiet
  - VZ 337 Straßennamenschild
  - ZZ 1020-30 Anlieger frei
  - ZZ 1022-10 Radfahrer frei
  - ZZ 1042-31 zeitliche Beschränkung (werktags)





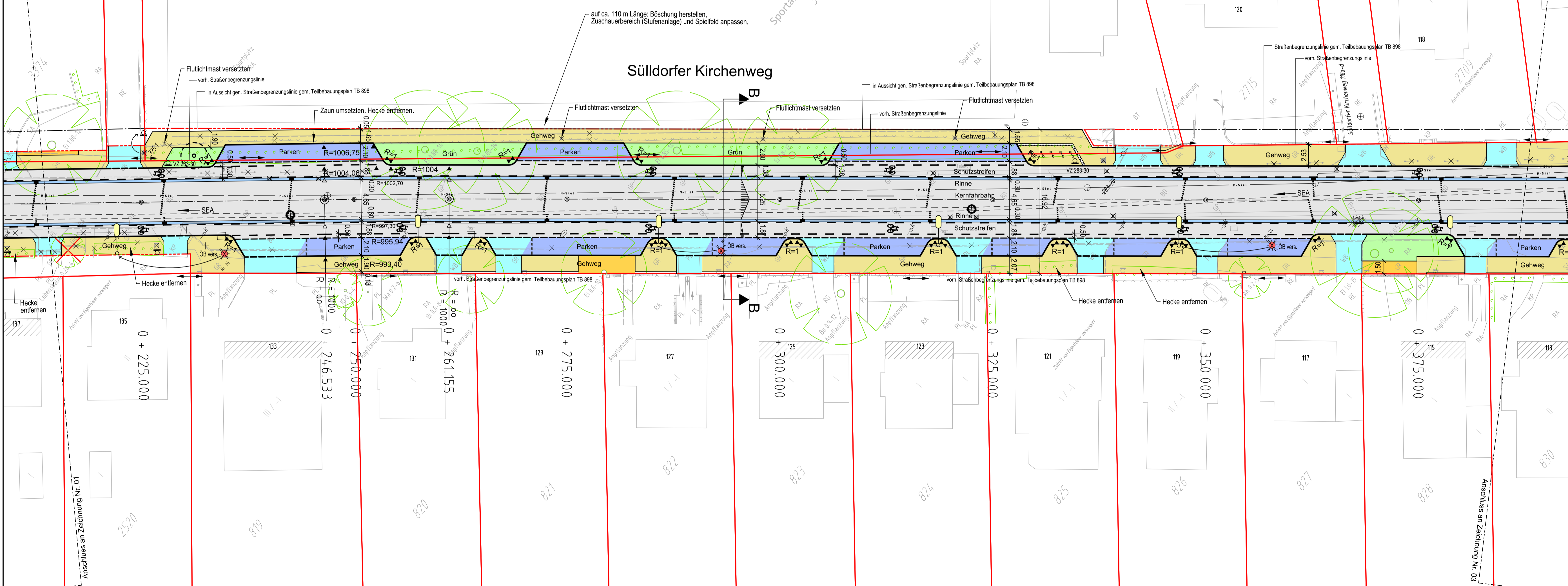
- #### Verkehrszeichen nach StVO
- VZ 101 Gefahrenstelle
  - VZ 205 Vorfahrt gewähren
  - VZ 215 Kreisverkehr
  - VZ 222 vorgeschr. Vorfahrt - rechts vorbei
  - VZ 224 Haltestelle
  - VZ 267 Verbot der Einfahrt
  - VZ 274 1/2 Beginn/Ende einer Tempo-30-Zone
  - VZ 274-30 Zul. Höchstgeschwindigkeit 30 km/h
  - VZ 283-10/30/20 absolutes Haltverbot, Anfang/Mitte/Ende
  - VZ 286-10/30/20 eingeschränktes Haltverbot, Anfang/Mitte/Ende
  - VZ 293 Markierung Fußgängerüberweg
  - VZ 295 Fahrstreifen-/Fahrbahnbegrenzung
  - VZ 298 Sperrfläche
  - VZ 299 Grenzmarkierung Halt- oder Parkverbot
  - VZ 306 Vorfahrtstraße
  - VZ 314-10/20/30 Parken, Anfang/Ende/Mitte
  - VZ 314-50 Parkhaus, Parkgarage
  - VZ 315-50/57/58 Parken halb auf Gehwegen, rechts Anfang/Ende/Mitte
  - VZ 315-50/67/68 Parken ganz auf Gehwegen, rechts Anfang/Ende/Mitte
  - VZ 325.1 Beginn eines verkehrsberuhigten Bereichs
  - VZ 340 Leitlinie
  - VZ 350-40 Fußgängerüberweg, doppelseitig
  - VZ 354 Wasserschutzgebiet
  - VZ 437 Straßennamenschild
  - ZZ 1020-30 Anlieger frei
  - ZZ 1022-10 Radfahrer frei
  - ZZ 1042-31 zeitliche Beschränkung (werktags)

**Verfasst** LEHNE Ingenieuresellschaft mbH für Bauen und Umwelt  
 Beratung · Planung · Bauleitung E-Mail: info@lehne-ing.de · www.lehne-ing.de  
 Tel. 040 / 2849916 - 0 · Fax 040 / 2849916 - 11 · Danziger Str. 35a · 20099 Hamburg  
 p18776-LP-SV.dwg

gez. [Signature]

Datum: 02.12.2019 Bearbeitet: Os Gezeichnet: Os/St

- #### Zeichenerklärung
- 351 VZ 283 vorh. / gepl. Verkehrszeichen gem. StVO
  - gepl. Bank
  - vorh. / gepl. Pfosten
  - vorh. Bügel
  - gepl. Fahrradbügel
  - vorh. / geplante Beleuchtung
  - gepl. Beleuchtung Fußgängerüberweg
  - vorh./aufzuhebender/gepl. Straßenablauf
  - gepl. Straßenablauf, Rinnenform
  - Abbruch Bordkante, Einbauten etc.
  - vorh./zu fallender/gepl. Baum
  - vorh. Hecke
  - Bodenindikatoren (weiße Rippen-/Noppenplatten)
  - Bodenindikatoren (Rippenplatten ohne Kontrast zur Nebenfläche)
  - Hochbord 15x25 ll.d.R. 12 cm Kantenvorstand
  - Hochbord 15x25, abgesenkt
  - Hochbord (Bussenderbord)
  - Tiefbord 10x25
  - Tiefbord 8x20
  - 6 cm Bordkantenvorstand
  - gepl. Straßenentwässerungstg./Schacht
  - gepl. Straßenablaufanschlusleitung
  - vorh. Flurstücksgrenze (ALKIS 04/2017)
  - Straßenbegrenzungslinie gem. B-Plan
  - in Aussicht genommene Str.-begr.-linie
  - Fahrbahn (Asphalt)
  - Fahrbahn (Beton)
  - Fahrbahn (Entwässerungsrinne aus Betonformsteinen)
  - Parkfläche (Wabenpflaster)
  - Gehweg (Platten 50/50 cm, grau / Grand)
  - Überfahrt (Wabenpflaster)



Datum	Änderungen und Ergänzungen	Bearbeitet (Name)	Leit-/ Kurzzeichen und Unterschrift	Datum

**Bedarfsräger:** FREIE UND HANSESTADT HAMBURG  
 Bezirksamt Altona  
 Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt  
 Fachamt Management des öffentlichen Raumes  
 Fachbereich MR 2 - Straßen und Gewässer

**Realisierungsträger:** FREIE UND HANSESTADT HAMBURG  
 Bezirksamt Altona  
 Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt  
 Fachamt Management des öffentlichen Raumes  
 Fachbereich MR 2 - Straßen und Gewässer

**Baumaßnahme:** Grundinstandsetzung von Straßen / Erstmögliche endgültige Herstellung

**Teilbaumaßnahme:** Sülldorfer Kirchenweg  
 von Fruchtweg bis nördlich Babendiekstraße

**Planinhalt:** Verkehrstechnischer Lageplan

**Geprüft:** [Signature]

**Datum:** 05.12.19

**Zeichnungs-Nr.:** 02

**Maßstab:** 1 : 250

**Bearbeitet:** [Signature]

**Datum:** 05.12.19

**Fachtechnisch geprüft:** [Signature]

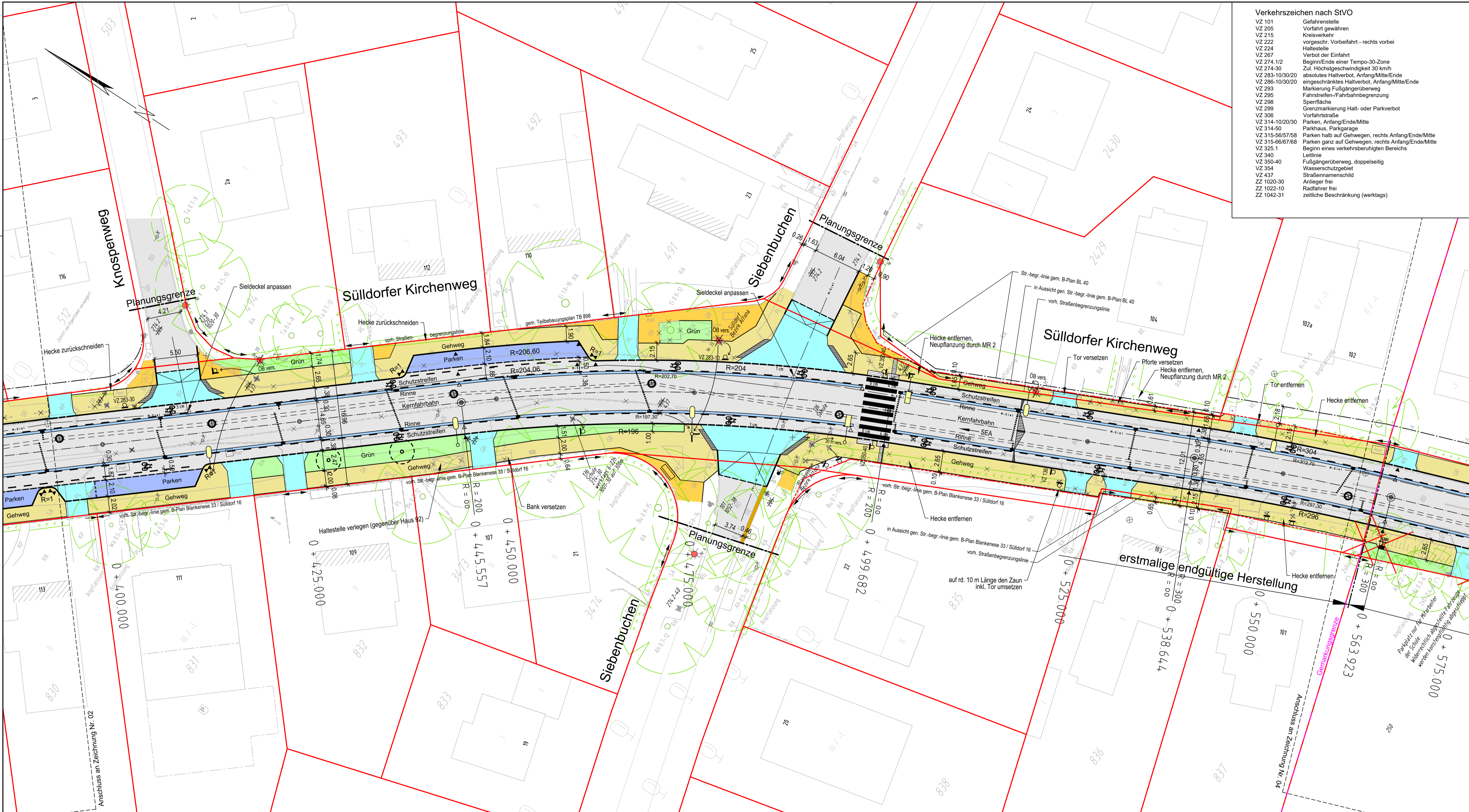
**Datum:** 05.12.19

**Aufgestellt:** [Signature]

**Datum:** 05.12.19

**Zugestimmt:** [Signature]

**Datum:** 05.12.19



**Verkehrszeichen nach StVO**

VZ 101	Gefahrenstelle
VZ 205	Vorfahrt gewähren
VZ 215	Kreisverkehr
VZ 222	vorgeschr. Vorfahrt - rechts vorbei
VZ 224	Hallestelle
VZ 267	Verbot der Einfahrt
VZ 274.1/2	Beginn/Ende einer Tempo-30-Zone
VZ 274-30	Zul. Höchstgeschwindigkeit 30 km/h
VZ 283-10/30/20	absolutes Haltverbot, Anfang/Mitte/Ende
VZ 286-10/30/20	eingeschränktes Haltverbot, Anfang/Mitte/Ende
VZ 293	Markierung Fußgängerüberweg
VZ 295	Fahrtstreifen-/Fahrbahnbegrenzung
VZ 298	Sperfläche
VZ 299	Grenzmarkierung Halt- oder Parkverbot
VZ 306	Vorfahrtstraße
VZ 314-10/20/30	Parken, Anfang/Ende/Mitte
VZ 314-50	Parkhaus, Parkgarage
VZ 315-56/57/58	Parken halb auf Gehwegen, rechts Anfang/Ende/Mitte
VZ 315-66/67/68	Parken ganz auf Gehwegen, rechts Anfang/Ende/Mitte
VZ 325.1	Beginn eines verkehrsberuhigten Bereichs
VZ 340	Leitlinie
VZ 350-40	Fußgängerüberweg, doppelseitig
VZ 354	Wasserschutzgebiet
VZ 437	Straßennamenschild
ZZ 1020-30	Anlieger frei
ZZ 1022-10	Radfahrer frei
ZZ 1042-31	zeitliche Beschränkung (werktags)

**Verfasst** LEHNE Ingenieurgesellschaft mbH für Bauen und Umwelt  
 Beratung · Planung · Bauleitung E-Mail: info@lehne-ing.de · www.lehne-ing.de  
 Tel. 040 / 2849916 - 0 · Fax 040 / 2849916 - 11 · Danziger Str. 35a · 20099 Hamburg  
 p18776-LP-SV.dwg

gez. [Signature]

Datum: 02.12.2019 Bearbeitet: Os Gezeichnet: Os/St

**Zeichenerklärung**

351	vord. / gepl. Verkehrszeichen gem. StVO	—	Hochbord 15x25 ll.d.R. 12 cm Kantenvorstand
gepl. Bank		---	Hochbord 15x25, abgesenkt
vord. / gepl. Pfosten		---	Hochbord (Bussonderbord)
vord. Bügel		---	Tiefbord 10x25
gepl. Fahrradbügel		---	Tiefbord 8x20
vord. / geplante Beleuchtung		6 cm	Bordkantenvorstand
gepl. Beleuchtung Fußgängerüberweg			
vord./aufzuhebender/gepl. Straßenablauf		⊕	gepl. Straßenentwässerungslg./Schacht
gepl. Straßenablauf, Rinnenform		---	gepl. Straßenablaufanschlussleitung
Abbruch Bordkante, Einbauten etc.		---	
vord./zu fallender/gepl. Baum		---	vord. Flurstücksgrenze (ALKIS 04/2017)
vord. Hecke		---	Straßenbegrenzungslinie gem. B-Plan
Bodenindikatoren (weiße Rippen-/Noppenplatten)		---	in Aussicht genommene Str.-begr.-linie
Bodenindikatoren (Rippenplatten ohne Kontrast zur Nebenfläche)		---	
Fahrbahn (Asphalt)		■	Parkfläche (Wabenpflaster)
Fahrbahn (Beton)		■	Gehweg (Platten 50/50 cm, grau / Grand)
Fahrbahn (Entwässerungsrinne aus Betonformsteinen)		■	Überfahrt (Wabenpflaster)

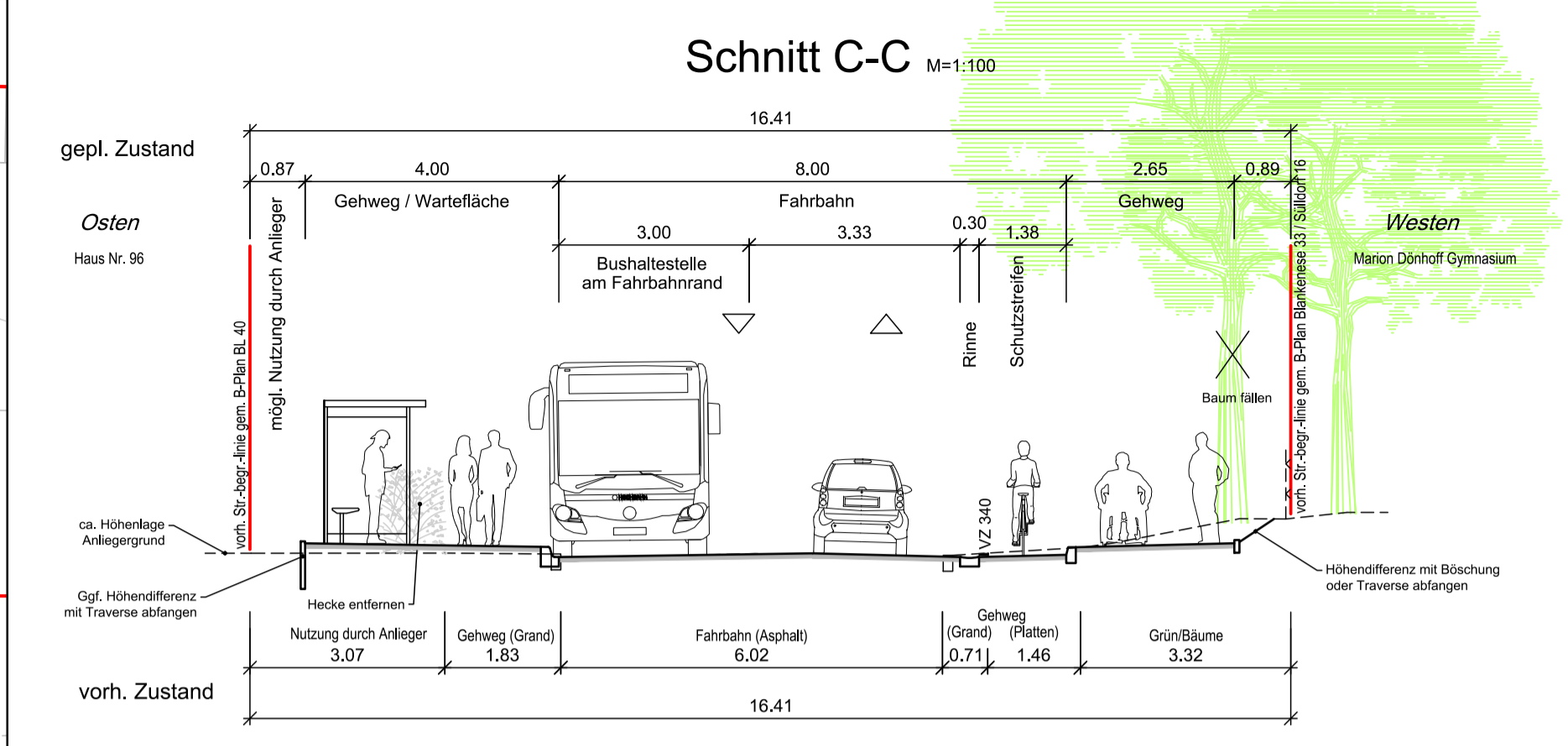
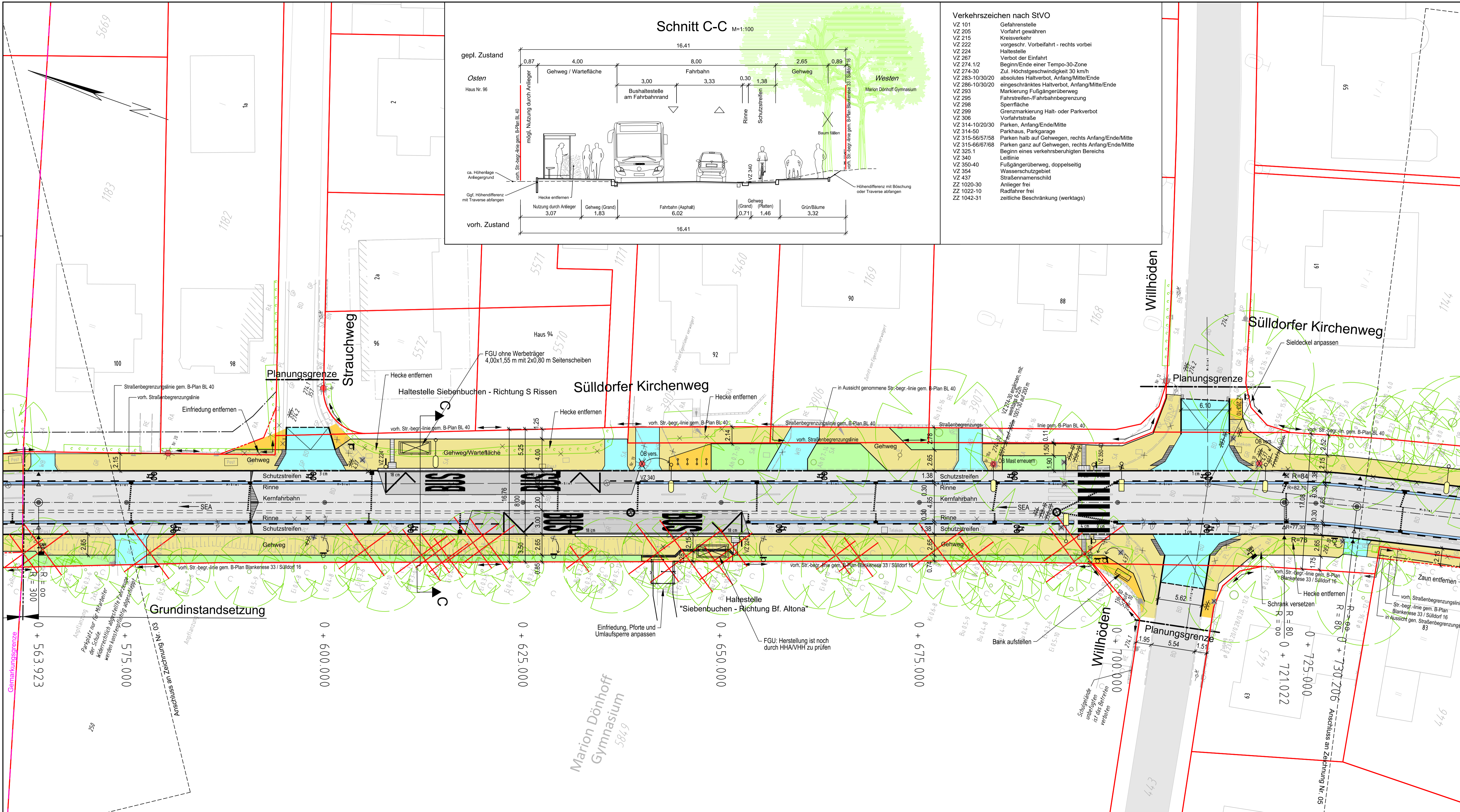


Datum	Änderungen und Ergänzungen	Bearbeitet (Name)	Leit-/ Kurzzeichen und Unterschrift	Datum

Bedarfsräger: **FREIE UND HANSESTADT HAMBURG**  
 Bezirksamt Altona  
 Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt  
 Fachamt Management des öffentlichen Raumes  
 Fachbereich MR 2 - Straßen und Gewässer

Realisierungsträger: **FREIE UND HANSESTADT HAMBURG**  
 Bezirksamt Altona  
 Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt  
 Fachamt Management des öffentlichen Raumes  
 Fachbereich MR 2 - Straßen und Gewässer

Baumaßnahme:	<b>Grundinstandsetzung von Straßen / Erstmalige endgültige Herstellung</b>	Bearbeitet:	Datum: 05.12.19 gez. Meyer Unterschrift, MR 217
Teilbaumaßnahme:	<b>Sülldorfer Kirchenweg von Fruchtweg bis nördlich Babendiekstraße</b>	Fachtechnisch geprüft:	Datum: 05.12.19 gez. Meyer Unterschrift, MR 210 V
Planinhalt:	<b>Verkehrstechnischer Lageplan</b>	Aufgestellt:	Datum: 05.12.19 gez. Olshausen Unterschrift, MR 20 V
Geprüft:	Zeichnungs-Nr.: 03	Zugestimmt:	Datum: 05.12.19 gez. Dettmer Unterschrift, MR-L
Datum:	Maßstab: 1 : 250		
Unterschrift, Technische Aufsicht			



- #### Verkehrszeichen nach StVO
- VZ 101 Gefahrenstelle
  - VZ 205 Vorfahrt gewähren
  - VZ 215 Kreisverkehr
  - VZ 222 vorgeschr. Vorfahrt - rechts vorbei
  - VZ 224 Haltestelle
  - VZ 267 Verbot der Einfahrt
  - VZ 274 1/2 Beginn/Ende einer Tempo-30-Zone
  - VZ 274-30 Zul. Höchstgeschwindigkeit 30 km/h
  - VZ 283-10/30/20 absolutes Haltverbot, Anfang/Mitte/Ende
  - VZ 286-10/30/20 eingeschränktes Haltverbot, Anfang/Mitte/Ende
  - VZ 293 Markierung Fußgängerüberweg
  - VZ 295 Fahrstreifen-/Fahrbahnbegrenzung
  - VZ 298 Sperrfläche
  - VZ 299 Grenzmarkierung Halt- oder Parkverbot
  - VZ 306 Vorfahrtstraße
  - VZ 314-10/20/30 Parken, Anfang/Ende/Mitte
  - VZ 314-50 Parkhaus, Parkgarage
  - VZ 315-56/57/58 Parken halb auf Gehwegen, rechts Anfang/Ende/Mitte
  - VZ 315-66/67/68 Parken ganz auf Gehwegen, rechts Anfang/Ende/Mitte
  - VZ 325.1 Beginn eines verkehrsberuhigten Bereichs
  - VZ 340 Leitlinie
  - VZ 350-40 Fußgängerüberweg, doppelseitig
  - VZ 354 Wasserschutzgebiet
  - VZ 437 Straßennamenschild
  - ZZ 1020-30 Anlieger frei
  - ZZ 1022-10 Radfahrer frei
  - ZZ 1042-31 zeitliche Beschränkung (werktags)

Verfasst **LEHNE** Ingenieurgesellschaft mbH für Bauen und Umwelt  
 Beratung · Planung · Bauleitung E-Mail: info@lehne-ing.de · www.lehne-ing.de  
 Tel. 040 / 2849916 - 0 · Fax 040 / 2849916 - 11 · Danziger Str. 35a · 20099 Hamburg  
 p18776-LP-SV.dwg

gez. [Signature]

Datum: 02.12.2019 Bearbeitet: Os Gezeichnet: Os/St

- #### Zeichenerklärung
- 351 VZ 283 vorh. / gepl. Verkehrszeichen gem. StVO
  - gepl. Bank
  - vorh. / gepl. Pfosten
  - vorh. Bügel
  - gepl. Fahrradbügel
  - vorh. / geplante Beleuchtung
  - gepl. Beleuchtung Fußgängerüberweg
  - vorh./aufzuhebender/gepl. Straßenablauf
  - gepl. Straßenablauf, Rinnenform
  - Abbruch Bordkante, Einbauten etc.
  - vorh./zu fallender/gepl. Baum
  - vorh. Hecke
  - Bodenindikatoren (weiße Rippen-/Noppenplatten)
  - Bodenindikatoren (Rippenplatten ohne Kontrast zur Nebenfläche)
  - Hochbord 15x25 ll.d.R. 12 cm Kantenvorstand
  - Hochbord 15x25, abgesenkt
  - vorh. / gepl. Bussonderbord
  - Tiefbord 10x25
  - Tiefbord 8x20
  - Bordkantenvorstand
  - 6 cm
  - gepl. Straßenentwässerungslg./Schacht
  - gepl. Straßenablaufanschlusssleitung
  - vorh. Flurstücksgrenze (ALKIS 04/2017)
  - Straßenbegrenzungslinie gem. B-Plan
  - in Aussicht genommene Str.-begr.-linie

- Fahrbahn (Asphalt)
- Fahrbahn (Beton)
- Fahrbahn (Entwässerungsrinne aus Betonformsteinen)
- Parkfläche (Wabenpflaster)
- Gehweg (Platten 50/50 cm, grau / Grand)
- Überfahrt (Wabenpflaster)



Datum	Änderungen und Ergänzungen	Bearbeitet (Name)	Leit-/ Kurzzeichen und Unterschrift	Datum

Bedarfsräger: **FREIE UND HANSESTADT HAMBURG**  
 Bezirksamt Altona  
 Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt  
 Fachamt Management des öffentlichen Raumes  
 Fachbereich MR 2 - Straßen und Gewässer

Realisierungsträger: **FREIE UND HANSESTADT HAMBURG**  
 Bezirksamt Altona  
 Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt  
 Fachamt Management des öffentlichen Raumes  
 Fachbereich MR 2 - Straßen und Gewässer

Baumaßnahme: **Grundinstandsetzung von Straßen / Erstmögliche endgültige Herstellung**

Teilbaumaßnahme: **Süldorfer Kirchenweg**  
 von Fruchtweg bis nördlich Babendiekstraße

Planinhalt: **Verkehrstechnischer Lageplan**

Geprüft: [Signature] Zeichnungs-Nr.: **04**

Datum: [Signature] Maßstab: **1 : 250**

Bearbeitet: [Signature] Datum: **05.12.19**

Unterschrift, MR 217

Fachtechnisch geprüft: [Signature] Datum: **05.12.19**

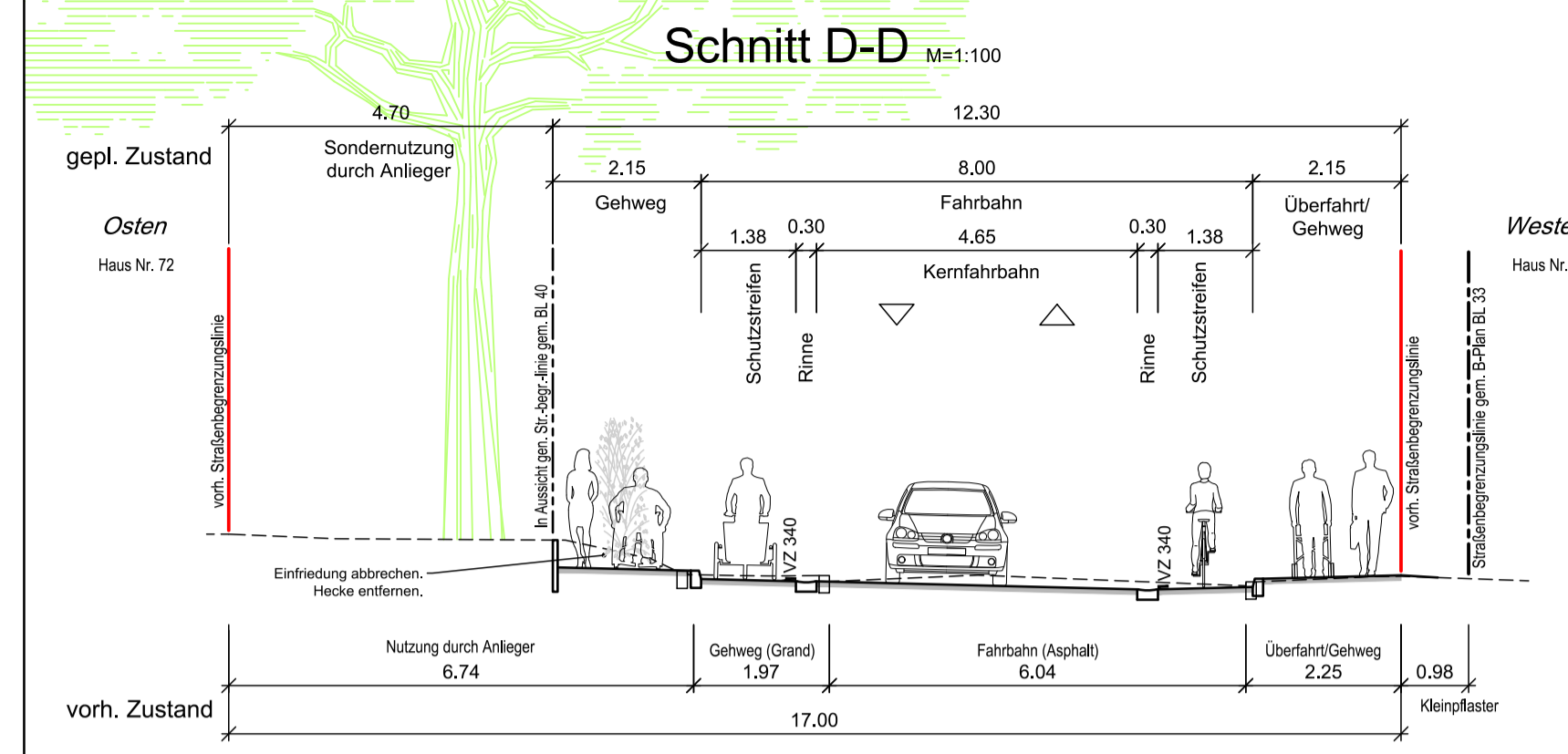
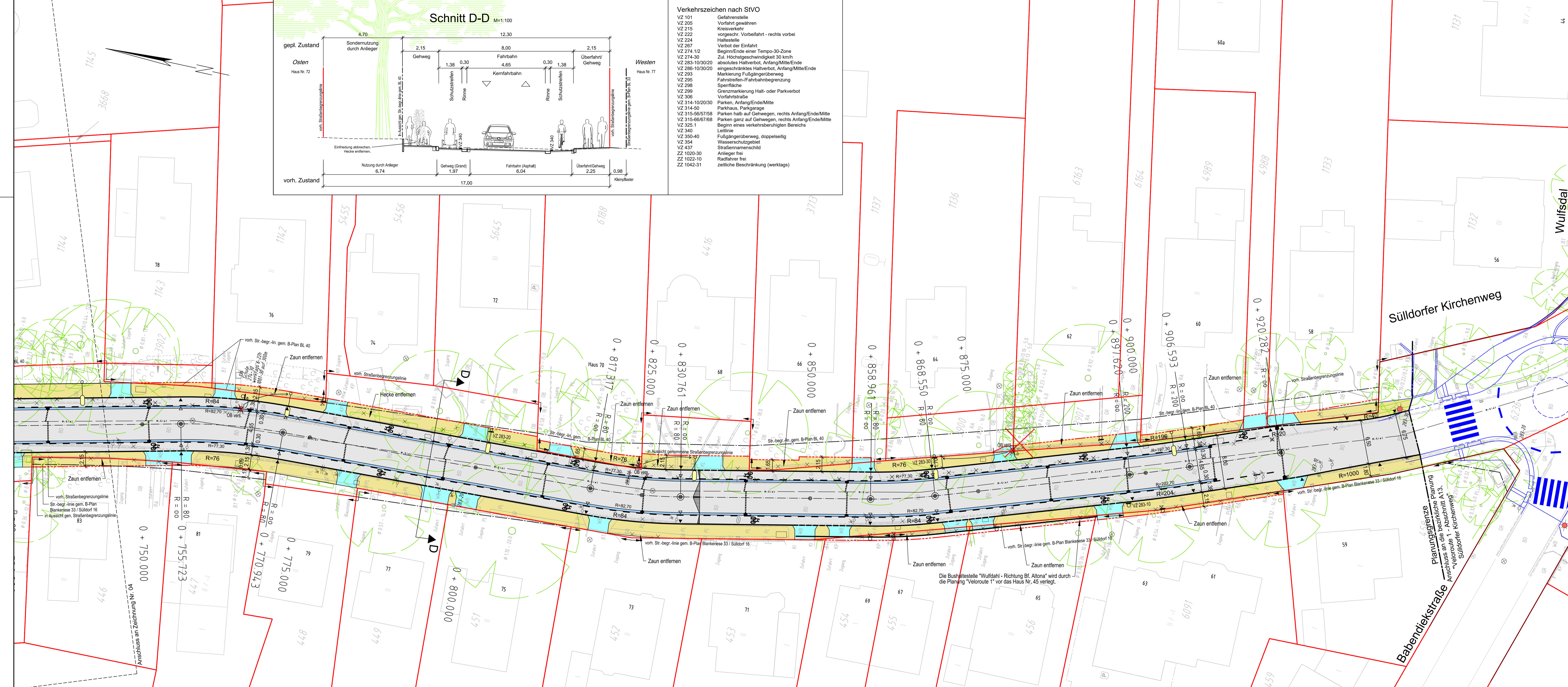
Unterschrift, MR 210 V

Aufgestellt: [Signature] Datum: **05.12.19**

Unterschrift, MR 20 V

Zugestimmt: [Signature] Datum: **05.12.19**

Unterschrift, MR-L



- #### Verkehrszeichen nach StVO
- VZ 101 Gefahrenstelle
  - VZ 205 Vorfahrt gewähren
  - VZ 215 Kreisverkehr vorgeschr. Vorfahrt - rechts vorbei
  - VZ 222 Haltestelle
  - VZ 267 Verbot der Einfahrt
  - VZ 274, 1/2 Beginn/Ende einer Tempo-30-Zone
  - VZ 274-30 Zul. Höchstgeschwindigkeit 30 km/h
  - VZ 283-10/30/20 absolutes Haltverbot, Anfang/Mitte/Ende
  - VZ 286-10/30/20 eingeschränktes Haltverbot, Anfang/Mitte/Ende
  - VZ 293 Markierung Fußgängerüberweg
  - VZ 295 Fahrstreifen-/Fahrbahnbegrenzung
  - VZ 298 Sperfläche
  - VZ 299 Grenzmarkierung Halt- oder Parkverbot
  - VZ 306 Vorfahrtsstraße
  - VZ 314-10/20/30 Parken, Anfang/Ende/Mitte
  - VZ 314-50 Parkhaus, Parkgarage
  - VZ 315-56/57/58 Parken halb auf Gehwegen, rechts Anfang/Ende/Mitte
  - VZ 315-66/67/68 Parken ganz auf Gehwegen, rechts Anfang/Ende/Mitte
  - VZ 325.1 Beginn eines verkehrsberuhigten Bereichs
  - VZ 340 Leitlinie
  - VZ 350-40 Fußgängerüberweg, doppelseitig
  - VZ 354 Wasserschutzgebiet
  - VZ 437 Straßennamenschild
  - ZZ 1020-30 Anlieger frei
  - ZZ 1022-10 Radfahrer frei
  - ZZ 1042-31 zeitliche Beschränkung (werktags)

Verfasst: **LEHNE** Ingenieurgesellschaft mbH für Bauen und Umwelt  
 Beratung · Planung · Bauleitung · E-Mail: info@lehne-ing.de · www.lehne-ing.de  
 Tel. 040 / 2849916 · 0 · Fax 040 / 2849916 · 11 · Danziger Str. 35a · 20099 Hamburg  
 p18776-LP-SV.dwg

Datum: 02.12.2019 Bearbeitet: Os Gezeichnet: Os/St

- #### Zeichenerklärung
- VZ 283 vorh. / gepl. Verkehrszeichen gem. StVO
  - gepl. Bank
  - vorh. / gepl. Pfosten
  - vorh. Bügel
  - gepl. Fahrradbügel
  - vorh. / geplante Beleuchtung
  - gepl. Beleuchtung Fußgängerüberweg
  - vorh./aufzuhebender/gepl. Straßenablauf
  - gepl. Straßenablauf, Rinnenform
  - Abbruch Bordkante, Einbauten etc.
  - vorh./zu fallender/gepl. Baum
  - in Aussicht genommene Str.-begr.-linie
  - Hochbord 15x25, li.d.R. 12 cm Kantenvorstand
  - Hochbord 15x25, abgesenkt
  - Hochbord (Bussonderbord)
  - Tiefbord 10x25
  - Tiefbord 6x20
  - 6 cm Bordkantenvorstand
  - gepl. Straßentwässerungsltg./Schacht
  - gepl. Straßenablaufschlusssleitung
  - vorh. Hecke
  - Bodenindikatoren (weiße Rippen-Noppenplatten)
  - Bodenindikatoren (Rippenplatten ohne Kontrast zur Nebenfläche)
  - Fahrbahn (Asphalt)
  - Fahrbahn (Beton)
  - Fahrbahn (Entwässerungsrinne aus Betonformsteinen)
  - Parkfläche (Wabenpflaster)
  - Gehweg (Platten 50/50 cm, grau / Grand)
  - Überfahrt (Wabenpflaster)



Datum	Änderungen und Ergänzungen	Bearbeitet (Name)	Leitf. Kurzzeichen und Unterschrift	Datum

Bedarfsräger: **FREIE UND HANSESTADT HAMBURG**  
 Bezirksamt Altona  
 Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt  
 Fachamt Management des öffentlichen Raumes  
 Fachbereich MR 2 - Straßen und Gewässer

Realisierungsträger: **FREIE UND HANSESTADT HAMBURG**  
 Bezirksamt Altona  
 Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt  
 Fachamt Management des öffentlichen Raumes  
 Fachbereich MR 2 - Straßen und Gewässer

Bearbeitet: Datum: 05.12.19  
 gez. Meyer

Fachtechnisch geprüft: Datum: 05.12.19  
 gez. Meyer

Aufgestellt: Datum: 05.12.19  
 gez. Olshausen

Geprüft: Datum: 05.12.19  
 gez. Dettmer

Zeichnungs-Nr.: 05  
 Maßstab: 1 : 250

Baumaßnahme:  
**Grundinstandsetzung von Straßen /  
 Erstmalige endgültige Herstellung**

Teilbaumaßnahme:  
**Süldorfer Kirchenweg**  
 von Fruchtweg bis nördlich Babendiekstraße

Planinhalt:  
**Verkehrstechnischer Lageplan**

Die Bushaltestelle "Wulfsdal - Richtung Bf. Altona" wird durch die Planung "Veloroute 1" vor das Haus Nr. 45 verlegt.

Planungsgrenze  
 Anschluss an die Bezirksliche Planung  
 Veloroute 1 - Abschn. 1  
 Süldorfer Kirchenweg

Anschluss an Zeichnung Nr. 04